

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Bestimmungen über die Durchführung der besonderen Überprüfung und wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen sowie über die Prüfung von Fahrtschreibern, Kontrollgeräten und Geschwindigkeitsbegrenzern festgelegt werden (Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung - PBStV)
(CELEX-Nr.: 396L0096)
StF: BGBl. II Nr. 78/1998

Änderung

idF: BGBl. II Nr. 165/2001 [CELEX-Nr.: 399L0052]
BGBl. II Nr. 101/2004 [CELEX-Nr.: 32000L0030, 32003L0026, 32003L0027]

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 24 Abs. 5, 24a Abs. 7, 56 Abs. 4, 57 Abs. 9, 57a Abs. 2, Abs. 7, Abs. 7c und Abs. 8 und § 58 Abs. 4 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/1997, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Besondere Überprüfung, Kostenersatz

- § 1. Einrichtung für die Überprüfung
- § 2. Kostenersatz für die besondere Überprüfung und die Prüfung an Ort und Stelle

2. Abschnitt

Wiederkehrende Begutachtung

- § 3. Persönliche Qualifikation und geeignetes Personal
- § 4. Einrichtungen für die Begutachtung
- § 5. Begutachtungsformblatt
- § 6. Begutachtungsplakette
- § 7. Beschaffenheit der Begutachtungsplakette
- § 8. Ermächtigung zur Herstellung von Begutachtungsplaketten
- § 9. Anbringung der Begutachtungsplakette

3. Abschnitt

Durchführung der Überprüfung und Begutachtung von Fahrzeugen

- § 10. Mängelgruppen
- § 10a. Technische Unterwegskontrollen

4. Abschnitt

Prüfung von Fahrtschreibern und Geschwindigkeitsbegrenzern

- § 11. Prüfung von Fahrtschreibern

§ 12. Ausrüstung und Personal der Prüfstellen für
Geschwindigkeitsbegrenzer

§ 13. Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern

5. Abschnitt

Qualitätssicherung

§ 14. System

§ 15. Revision

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 16. Übergangsbestimmungen

§ 17. Inkrafttreten

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: § 5 Abs. 1 Begutachtungsformblatt

Anlage 2: § 5 Abs. 1 vereinfachtes Begutachtungsformblatt

Anlage 2a: § 1 Abs. 1, § 4 Einrichtungen für die besondere
Überprüfung/wiederkehrende

Begutachtung

Anlage 3: § 5 Abs. 3 Begutachtungsstellenstempel

Anlage 4: § 6 Abs. 1 Begutachtungsplakette

Anlage 5: § 7 Abs. 2 Z 7 Prüfvorschrift für Plakettenfolie

Anlage 6: § 10 Katalog der Prüfpositionen

Anlage 6a: § 10a Prüfbericht über die technische

Unterwegskontrolle

Anlage 7: § 11 Abs. 4)

§ 13 Abs. 3) Prüfnachweis

1. Abschnitt

Besondere Überprüfung

Einrichtungen für die Überprüfung

§ 1. (1) Sachverständige gemäß § 125 des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), bei denen ein Gutachten gemäß § 57 Abs. 2 KFG 1967 eingeholt wird, und gemäß § 57 Abs. 4 KFG 1967 ermächtigte Stellen müssen über die in Anlage 2a für die jeweiligen Fahrzeugkategorien vorgesehenen Einrichtungen verfügen. Diese sind bei besonderen Überprüfungen zu verwenden.

(2) Das gemäß § 57 Abs. 1 KFG 1967 abzugebende Gutachten ist auf einem Formblatt auszustellen. Die Inhalte der Prüfpositionen müssen zumindest dem Muster der Anlage 1 entsprechen.

Kostensatz für die besondere Überprüfung und die Prüfung an Ort
und Stelle

§ 2. (1) Der Kostensatz gemäß § 56 Abs. 4 KFG 1967 beträgt:

Für die Prüfung

1. eines nicht unter Z 2 bis 8 fallenden Kraftfahrzeuges
oder Anhängers 37 Euro,
2. a) eines Taxis,
b) eines Mietwagens, sofern er nicht unter Z 5 fällt,
c) eines Lastkraftwagens mit einem höchsten
zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als
3 500 kg,
d) eines Sattelzugfahrzeuges mit einem höchsten
zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als
3 500 kg,
e) eines Spezialkraftwagens mit einem höchsten
zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als
3 500 kg,
f) eines Sonderkraftfahrzeuges mit einem höchsten
zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als
3 500 kg oder
g) einer Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit
von mehr als 40 km/h 41 Euro,
3. a) eines Lastkraftwagens mit einem höchsten
zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg,
jedoch nicht mehr als 18 000 kg,
b) eines Sattelzugfahrzeuges mit einem höchsten
zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg,
jedoch nicht mehr als 18 000 kg,
c) eines Spezialkraftwagens mit einem höchsten
zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg,
jedoch nicht mehr als 18 000 kg, oder
d) eines Sonderkraftfahrzeuges mit einem höchsten
zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg,
jedoch nicht mehr als 18 000 kg 65 Euro,
4. a) eines Lastkraftwagens mit einem höchsten
zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 000 kg,
jedoch nicht mehr als 26 000 kg,
b) eines Sattelzugfahrzeuges mit einem höchsten

- zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 000 kg,
jedoch nicht mehr als 26 000 kg,
- c) eines Spezialkraftwagens mit einem höchsten
zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 000 kg,
jedoch nicht mehr als 26 000 kg,
- d) eines Sonderkraftfahrzeuges mit einem höchsten
zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 000 kg,
jedoch nicht mehr als 26 000 kg, oder
- e) eines Gelenkkraftfahrzeuges 73 Euro,
5. a) eines Lastkraftwagens mit einem höchsten
zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 26 000 kg,
b) eines Sattelzugfahrzeuges mit einem höchsten
zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 26 000 kg,
c) eines Spezialkraftwagens mit einem höchsten
zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 26 000 kg,
d) eines Sonderkraftfahrzeuges mit einem höchsten
zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 26 000 kg .. 87 Euro,
6. eines Omibusses (Anm.: richtig: Omnibusses) 73 Euro,
7. a) eines Anhängers mit einem höchsten zulässigen
Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg oder
b) eines Krafrades 15 Euro,
8. a) eines Anhängers mit einem höchsten zulässigen
Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg,
b) eines Sonderanhängers oder
c) einer Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit
von nicht mehr als 40 km/h 20 Euro,
9. eines Invalidenkraftfahrzeuges 3 Euro.

Bei den in Z 3, 4, 5, 6 und 8 angeführten Fahrzeugen erhöht sich der angeführte Betrag jeweils um 15 Euro, wenn das Fahrzeug eine Fremdkraftbremsanlage aufweist.

(2) Der Kostenersatz gemäß § 58 Abs. 4 KFG 1967 für die Benützung der technischen Einrichtungen beträgt, sofern über den Fahrzeugzustand ein Gutachten ausgestellt wird, für die Prüfung

1. ob mit dem Fahrzeug mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, als bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist 7 Euro,
2. der Wirksamkeit der Teile und Ausrüstungsgegenstände eines Fahrzeuges, die für seinen Betrieb und die Verkehrs- oder

Betriebssicherheit von Bedeutung sind, bei

- a) Krafträdern 7 f,
- b) Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen
Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg 22 Euro,
- c) Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen
Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg 15 Euro
pro Achse,
höchstens jedoch 73 Euro
pro Fahrzeugkombination.

Dieser Kostenersatz ist von einem von der Behörde bestimmten Organ oder von einem Zollorgan einzuheben. Wird der Kostenersatz nicht ohne weiteres vom Lenker entrichtet, so ist der Kostenersatz von der Behörde vorzuschreiben.

2. Abschnitt

Wiederkehrende Begutachtung

Persönliche Qualifikation und geeignetes Personal

§ 3. (1) Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebietes, Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechnigte Gewerbetreibende dürfen nur dann gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 zur wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ermächtigt werden, wenn der Ziviltechniker, Verein oder der Gewerbetreibende für jede oder für mehrere Begutachtungsstellen über mindestens eine zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung geeignete Person verfügt, die bei jeder wiederkehrenden Begutachtung anwesend sein muss.

(1a) Die Begutachtungsstelle muss über eine geeignete Person verfügen, die berechnigt ist, das zu begutachtende Fahrzeug zu lenken.

(2) Als geeignete Person im Sinne des Abs. 1 gilt eine Person, die den erfolgreichen Besuch der erforderlichen Schulungen gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3 nachweist und bei der mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Diplom der Fakultät für Maschinenbau oder Elektrotechnik einer österreichischen Technischen Universität oder der Studienrichtung Montanmaschinenwesen der Montanuniversität, unbeschadet zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade, und mindestens einjährige fachliche Tätigkeit im Bereich der Fahrzeugtechnik;

2. erfolgreicher Abschluss des Fachhochschul-Studienganges Fahrzeugtechnik und mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit im Bereich der Fahrzeugtechnik;
3. erfolgreich bestandene Reifeprüfung an einer österreichischen Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt mit schwerpunktmäßiger Ausbildung in dem Bereich Maschinenbau, Maschineningenieurwesen, Elektrotechnik oder Mechatronik oder im Ausland erfolgreich bestandene Prüfung, die diesen Abschlüssen auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation gleichwertig ist und jeweils mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit im Bereich der Fahrzeugtechnik;
4. erfolgreich abgelegte Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker- oder Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk oder für die Begutachtung von
 - a) Krafrädern bis 150 ccm Hubraum,
 - b) Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die
 - aa) nur eine Achse oder zwei Achsen mit einem Radstand bis zu 1 m haben und deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 1 700 kg nicht überschreitet,
 - bb) landwirtschaftliche Anhänger sind oder
 - cc) dazu bestimmt sind, mit Krafrädern, ausgenommen Motorfahrrädern, gezogen zu werden
 - c) Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h aber nicht mehr als 50 km/h;
 - d) landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h;
 - e) Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/hdie erfolgreich abgelegte Meisterprüfung in einem Gewerbe, das zur Reparatur dieser Fahrzeuge berechtigt, wie insbesondere das Maschinen- und Fertigungstechnikergewerbe und das Schlossergewerbe hinsichtlich lit. a, das Karosseriebauergewerbe und das Gewerbe Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer hinsichtlich lit. b oder das Landmaschinentechniker- oder das Landmaschinenmechanikergewerbe hinsichtlich lit. b bis e;
5. erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf

- a) Kraftfahrzeugtechniker oder Kraftfahrzeugmechaniker und eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit als Kraftfahrzeugtechniker oder Kraftfahrzeugmechaniker in einem zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Unternehmen oder
 - b) Landmaschinentechniker oder Landmaschinenmechaniker für die Begutachtung von den in Z 4 lit. b bis e angeführten Fahrzeugen und mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit als Landmaschinentechniker oder Landmaschinenmechaniker in einem zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Unternehmen oder
 - c) Karosseriebautechniker oder Karosseur für die Begutachtung von den in Z 4 lit. b angeführten Fahrzeugen und mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit als Karosseriebautechniker oder Karosseur in einem zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Unternehmen;
6. Eintragung in eine Liste allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für das Kraftfahrwesen, und zwar für kraftfahrtechnische Angelegenheiten;
7. Die Voraussetzungen der Z 4 und 5 gelten auch dann als erfüllt, wenn den darin geforderten Abschlüssen entsprechende Qualifikationen im Ausland erworben wurden, die gemäß §§ 373c oder 373d der Gewerbeordnung 1994 anerkannt bzw. gleichgehalten oder gemäß § 27a Abs. 1 oder 2 des Berufsausbildungsgesetzes gleichgehalten wurden.

(3) Die zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung geeigneten Personen müssen die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Sachkenntnisse sowie ein ausreichendes Wissen über die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung besitzen. Darüber sind folgende Nachweise zu erbringen:

- 1. über den erfolgreichen Besuch einer theoretischen und praktischen Grundausbildung im Ausmaß von mindestens 24 Stunden;
- 2. über den erfolgreichen Besuch einer Schulung im Ausmaß von mindestens zwölf Stunden über
 - a) den Inhalt des Mängelkataloges für Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg,
 - b) die Handhabung des Begutachtungsformblattes (Anlage 1

und 2),

c) die rechtlichen Anforderungen und

d) praktische Übungen;

3. bei Begutachtungen von Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg zusätzlich über den erfolgreichen Besuch einer Erweiterungsschulung im Ausmaß von mindestens vier Stunden über

a) Ergänzungen zum Mängelkatalog und

b) praktische Übungen,

sowie über den erfolgreichen Besuch eines Spezialkurses über Bremsanlagen von Schwerfahrzeugen durch einen Fahrzeug- oder Bremsenhersteller im Ausmaß von mindestens zwölf Stunden.

Die Grundausbildung gemäß Z 1, die Schulung gemäß Z 2 sowie die Erweiterungsschulung gemäß Z 3 werden von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, den gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 ermächtigten Vereinen und den einschlägigen Fachorganisationen der Wirtschaftskammer Österreich in Abstimmung mit dem zuständigen Landeshauptmann durchgeführt. Die Kursunterlagen zu den in Z 1 bis 3 genannten Schulungen - mit Ausnahme jener der Fahrzeug- und Bremsenhersteller - sind vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu approbieren. Der Landeshauptmann kann die ordnungsgemäße Durchführung der Schulungen stichprobenartig überwachen. Zu diesem Zweck sind ihm erforderlichenfalls die nötigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in Unterlagen zu gewähren.

(4) Zur Sicherstellung der periodischen Weiterbildung müssen die zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung geeigneten Personen nach Absolvierung der jeweiligen Schulungen gemäß Abs. 3 mindestens alle drei Jahre an folgenden Kursen mit Erfolg teilnehmen:

1. an einem Weiterbildungskurs über Neuerungen auf rechtlichem und technischem Gebiet der Fahrzeugkategorien, die begutachtet werden, im Ausmaß von acht Stunden und
2. bei Begutachtungen von Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg zusätzlich an einem Spezialkurs über Bremsanlagen gemäß Abs. 3 Z 3 im Ausmaß von acht Stunden.

Die Weiterbildung gemäß Z 1 wird von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, den gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 ermächtigten Vereinen und den einschlägigen Fachorganisationen der Wirtschaftskammer Österreich in Abstimmung mit dem zuständigen Landeshauptmann durchgeführt. Über den erfolgreichen Besuch der in Z

1 und 2 genannten Kurse ist der Behörde im Zuge der Revisionen gemäß § 15, sonst auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen.

Einrichtungen für die Begutachtung

§ 4. Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebietes, Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechnigte Gewerbetreibende müssen für jede Begutachtungsstelle wenigstens über die in Anlage 2a für die Begutachtung der jeweiligen Fahrzeugkategorien vorgesehenen Einrichtungen verfügen. Diese sind bei der Durchführung von wiederkehrenden Begutachtungen zu verwenden.

Begutachtungsformblatt

§ 5. (1) Das auf Grund der wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967 auszustellende Gutachten ist auf einem Begutachtungsformblatt auszustellen. Die Inhalte der Prüfpositionen müssen zumindest dem Muster der Anlage 1 entsprechen. Für Fahrzeuge der Klassen M1, N1, L, O1, O2, Iof-Zugmaschinen, landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Motorkarren und Sonderkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg kann bis zum Ablauf des 30. Juni 2005 auch ein Begutachtungsformblatt gemäß dem Muster der Anlage 2 verwendet werden. Auf dem Begutachtungsformblatt muss die ermächtigte Stelle nachvollziehbar erkennbar sein. Dies hat jedenfalls durch Verwendung des vom Landeshauptmann ausgefolgten Begutachtungsstellenstempels (Abs. 3) zu erfolgen. Das Lay-out der Begutachtungsformblätter bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

(2) Zur Begutachtung von Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg ermächtigte Stellen müssen sicherstellen, dass die Erstellung des Begutachtungsformblattes automationsunterstützt erfolgt und dass die solcherart erstellten und ausgefüllten Formblätter EDV-mäßig verarbeitbar sind. Zur Begutachtung von Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg ermächtigte Stellen müssen dies ab 1. Juli 2005 sicherstellen. Das Programm zur Erstellung des Begutachtungsformblattes und die Form des Datensatzes bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

(3) Der Landeshauptmann hat den zur wiederkehrenden Begutachtung

ermächtigten Stellen eine Begutachtungsstellennummer zuzuweisen. Weiters hat der Landeshauptmann auf Antrag diesen Stellen gegen Ersatz der Gestehungskosten einen Begutachtungsstellenstempel, aus dem die zugewiesene Begutachtungsstellennummer ersichtlich ist, auszufolgen. Der Begutachtungsstellenstempel muss dem Muster der Anlage 3 entsprechen und darf ausschließlich auf dem im Begutachtungsformblatt dafür vorgesehenen Raum verwendet werden. Im Falle der Zurücklegung oder des Widerrufs der Ermächtigung ist der Begutachtungsstellenstempel unverzüglich dem Landeshauptmann abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Begutachtungsplakette

§ 6. (1) Die Begutachtungsplaketten gemäß § 57a Abs. 5 KFG 1967 müssen unbeschadet der Fälle des Abs. 2 nach dem Muster 1 der Anlage 4 (Anm.: Anlage 4 nicht darstellbar) (grün) ausgeführt sein.

(2) Für

1. Elektrofahrzeuge,
2. Fahrzeuge der Klasse M1 und N1, die den Bestimmungen des § 1d Abs. 1 Z 3 der Kraffahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV) 1967 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 214/1995 (40. Novelle zur KDV 1967) sowie
3. Fahrzeuge der Klasse M1 und N1, die den Bestimmungen des § 1d Abs. 1 Z 3 Kategorie A der Kraffahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV) 1967 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 362/1987 (22. Novelle zur KDV 1967), wobei für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor, die vor dem 31. Dezember 1986 genehmigt worden sind, ein NOx-Wert von 0,93 g/km maßgebend ist, entsprechen,
4. Krafträder und Kraftwagen der Klassen L2 und L5, die folgende Abgasgrenzwerte nicht überschreiten:

gemessen nach CO HC NOx Absorptions-
(g/km) (g/km) (g/km) beiwert *2)
(m hoch -1)

	CO	HC	NOx	Absorptions-
L1	97/24/EG idF.2002/51/EG	1,0	1,2	97/24/EG idF.
L2	Kap. V Anh. I	3,5	1,2	2002/51/EG Kap. V

L3/L4 <150ccm	97/24/EG idF.2002/51/EG	5,5	1,2	0,3	
	Kap. V				2,5
L3/L4 >=150ccm	Anh. II	5,5	1,0	0,3	
L5 mit Fremd- zündungsmotor		7,0	1,5	0,4	
L5 mit Selbst- zündungsmotor		2,0	1,0	0,65	

5. Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, die den Bestimmungen des § 1d Abs. 1 Z 5 der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV) 1967 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 80/1997 (42. KDV- Novelle) entsprechen, und

6. Anhänger

müssen Begutachtungsplaketten nach dem Muster 2 der Anlage 4 (weiß) ausgeführt sein. Bestehen Bedenken, ob das Fahrzeug in eine der oben angeführten Kategorien fällt, so ist eine Begutachtungsplakette gemäß Abs. 1 (Muster 1 der Anlage 4) anzubringen.

(3) Auf den Begutachtungsplaketten ist das Kennzeichen des Fahrzeuges in dem am Kopf der Plakette befindlichen weißen Feld durch Lochmarkierung anzubringen.

*1) Fahrzeuge mit österreichischer Genehmigung ab 1988 oder solche mit Dieselmotor

*2) für Fahrzeuge mit Dieselmotor

Beschaffenheit der Begutachtungsplakette

§ 7. (1) Begutachtungsplaketten müssen aus einer lichtechten, wetterfesten, schlagfesten, widerstandsfähigen und PVC-freien Folie bestehen und der innerste Kreis muß als Chromhologramm ausgeführt sein, das dauernd fest mit der Folie verbunden ist und das Bundeswappen mit der Umschrift „Republik Österreich“ zu enthalten hat.

(2) Die Folie muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. sie muß aus einem im Licht eines Scheinwerfers weiß oder gelb

- rückstrahlenden Stoff bestehen,
2. ihre rückstrahlenden Teile müssen vollständig unter einer glatten Oberfläche liegen und hinsichtlich ihrer Rückstrahlwirkung den Anforderungen der Anlage 5 entsprechen,
 3. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 165/2001)
 4. sie muß auf der Rückseite mit einer bis zur Anbringung am Fahrzeug geschützten, vorbeschichteten, druckempfindlichen, zur Anbringung an starren Teilen des Fahrzeuges bei Temperaturen von nicht weniger als -5 Grad C geeigneten Klebeschicht versehen sein, die Haftung am Fahrzeug muß innerhalb eines Temperaturbereiches von -35 Grad C bis +70 Grad C gewährleistet sein,
 5. sie muß mit einem vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie festgesetzten Wasserzeichen versehen sein, das unter den Außenschichten der Folie angebracht ist und ohne Zerstörung der Folie weder durch chemische noch durch mechanische Einwirkungen entfernt werden kann,
 6. sie muß auf dem an ihrem Kopf befindlichen weißen Feld eine aus lateinischen Großbuchstaben und arabischen Ziffern bestehende fortlaufende Numerierung tragen, die zur nachträglichen Ermittlung des Erzeugers der Plakette geeignet ist,
 7. sie muß die Prüfvorschrift nach Anlage 5 erfüllen.

Ermächtigung zur Herstellung von Begutachtungsplaketten

§ 8. (1) Die Ermächtigung zur Herstellung von Begutachtungsplaketten (§ 57a Abs. 7 KFG 1967) kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Schilderhersteller und des Gewerbes der Kunststoffverarbeiter besitzt. Bei juristischen Personen muß der gewerberechtliche Geschäftsführer diese Voraussetzungen erfüllen.

(2) Weiters muß der Antragsteller, bei juristischen Personen der gewerberechtliche Geschäftsführer, über folgende zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Erfüllung der mit dieser Bewilligung verbundenen Aufgaben erforderlich sind, verfügen:

1. Beschneiden, Stanzen und Perforieren von Metall- und Kunststoffverbundfolien,
2. Siebdruck auf Metall- und Kunststoffverbundfolien,
3. Heißprägetechnik und thermische Einfärbung auf Metall- und Kunststoffverbundfolien mit den für die Begutachtungsplakettenherstellung erforderlichen Farben,

4. besondere Fähigkeiten und Kenntnisse in der Leitung von Produktionsbetrieben, wobei vor allem auf folgende Schwerpunkte zu achten ist:

4.1 integrierte Serien- und Einzelproduktion,

4.2 Organisation und Leitung von Produktionen, die hohen Sicherheitsanforderungen unterliegen,

4.3 geordnete und kontrollierte Bestell- und Lieferorganisation.

(3) Der Hersteller der Begutachtungsplakette hat in diese über Anordnung der bestellenden Behörde das Kennzeichen der mit der Begutachtungsplakette gemeinsam zu liefernden Kennzeichentafel in die Begutachtungsplakette einzuperforieren und der Kennzeichentafel beizupacken. Der Hersteller der Begutachtungsplakette hat den von ihm belieferten Behörden kostenlos eine Maschine zum Anbringen der Kennzeichenperforation beizustellen und diese kostenlos zu warten und betriebsfähig zu halten sowie für die Dauer dieser Arbeiten unentgeltlich eine Ersatzmaschine zur Verfügung zu stellen. Der Hersteller der Begutachtungsplakette hat weiters in angemessenem Zeitraum den ermächtigten Ziviltechnikern, Vereinen und Gewerbetreibenden kostenlos eine Software zur Erfassung der Daten des Begutachtungsformblattes zur Verfügung zu stellen. Diese Software muss auch die erforderlichen Applikationen für die im Rahmen der Qualitätssicherung durchzuführenden Revisionen des Landeshauptmannes aufweisen. Diese Leistungen sind Bestandteil der Herstellungskosten.

(4) Das Entgelt für den Hersteller wird mit 1,45 Euro pro Begutachtungsplakette mit Chromhologramm festgesetzt.

Anbringung der Begutachtungsplakette

§ 9. (1) Die Begutachtungsplakette muß so am Fahrzeug angebracht sein, daß das Jahr und der Monat der vorgeschriebenen nächsten wiederkehrenden Begutachtung des Fahrzeuges durch je eine in den zugehörigen Feldern der Plakette angebrachte Lochmarkierung nach dem Anbringen der Begutachtungsplakette auf dem Fahrzeug deutlich sichtbar ist.

(2) Die Begutachtungsplakette muss außen am Fahrzeug und so angebracht sein, dass ihr unterster Punkt nicht weniger als 40 cm und ihr oberster Punkt nicht mehr als 190 cm über der Fahrbahn liegt. Die Begutachtungsplakette darf nur angebracht sein

a) bei Kraftwagen und mehrspurigen Krafträdern mit karosserieartigem Aufbau im rechten Seitenbereich der

- Windschutzscheibe; bei klappbaren Windschutzscheiben sowie bei Fahrzeugen mit Windschutzscheiben, die eine Anbringung der Begutachtungsplakette innerhalb der oben angeführten Maße nicht gestatten, an der rechten Seite vor der vordersten Türöffnung,
- b) bei anderen als in der lit. a angeführten Krafrädern an der rechten Seite des Scheinwerfers oder in der Nähe des Scheinwerfers,
- c) bei Anhängern an der Deichsel oder neben der Deichsel rechts von der Längsmittlebene des Fahrzeuges, bei Sattelanhängern an der Vorderseite rechts von der Längsmittlebene des Fahrzeuges.
- (3) Das Anbringen mehrerer Begutachtungsplaketten an einem Fahrzeug nebeneinander oder aufeinander ist unzulässig.

3. Abschnitt

Durchführung der Überprüfung und Begutachtung von Fahrzeugen

Mängelgruppen

§ 10. (1) Für die Überprüfung gemäß §§ 56 und 57 KFG 1967 und Begutachtung gemäß § 57a KFG 1967 von Fahrzeugen sind die zutreffenden Positionen des Kataloges der Prüfpositionen gemäß Anlage 6 zu prüfen.

(2) Es sind folgende Mängelgruppen zu unterscheiden, wobei Vorschriftsmängel nur bei Fahrzeugprüfungen gemäß § 56 KFG 1967 oder bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg in Betracht zu ziehen sind:

1. Ohne Mängel:

Fahrzeuge, die keine Mängel aufweisen, die nicht übermäßigen Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen und die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

2. Leichte Mängel (LM):

Fahrzeuge mit Mängeln, die keinen nennenswerten Einfluß auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges haben, nicht übermäßigen Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen und bei denen eine kurzzeitige Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften hingenommen werden kann. Diese Fahrzeuge weisen dann die Voraussetzung zur Erlangung einer Begutachtungsplakette gemäß § 57a Abs. 5 KFG 1967 bzw. der Bestätigung gemäß § 57 Abs. 6 KFG 1967 auf. Bei Fahrzeugen mit leichten Mängeln ist der Fahrzeuglenker oder Zulassungsbesitzer darauf hinzuweisen, daß diese Mängel behoben

werden müssen.

3. Schwere Mängel (SM):

Fahrzeuge mit Mängeln, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen oder Fahrzeuge, die übermäßigen Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen. Diese Fahrzeuge weisen nicht die Voraussetzung zur Erlangung einer Begutachtungsplakette gemäß § 57a Abs. 5 KFG 1967 bzw. der Bestätigung gemäß § 57 Abs. 6 KFG 1967 auf. Bei Fahrzeugen mit schweren Mängeln ist der Fahrzeuglenker oder Zulassungsbesitzer darauf hinzuweisen, daß diese Mängel bei der nächsten in Betracht kommenden Werkstätte behoben werden müssen.

4. Mängel mit Gefahr im Verzug (GV):

Fahrzeuge mit Mängeln, die zu einer direkten und unmittelbaren Gefährdung der Verkehrssicherheit führen oder mit denen eine unzumutbare Belästigung durch Lärm, Rauch, üblem Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden. Der Lenker des Fahrzeuges ist darauf hinzuweisen, daß das Fahrzeug auf Grund des festgestellten Mangels nicht verkehrs- und betriebssicher ist. Solche Mängel sind umgehend zu beheben.

5. Vorschriftsmangel (VM):

Diese Position ist nicht vorschriftsmäßig bzw. entspricht nicht dem genehmigten Zustand. Diese Fahrzeuge weisen nicht die Voraussetzungen zur Erlangung einer Begutachtungsplakette gemäß § 57a KFG 1967 oder der Bestätigung gemäß § 57 Abs. 6 KFG 1967 auf. Bei Fahrzeugen mit Vorschriftsmängeln ist der Fahrzeuglenker bzw. Zulassungsbesitzer darauf hinzuweisen, daß das Fahrzeug umgehend in einen vorschriftskonformen Zustand zu versetzen ist. Gegebenenfalls hat der Zulassungsbesitzer die Änderung am Fahrzeug dem zuständigen Landeshauptmann gemäß § 33 KFG 1967 anzuzeigen.

(3) Die Überprüfung oder Begutachtung des Fahrzeuges und die Zuordnung der festgestellten Mängel in die einzelnen Mängelgruppen haben nach Anlage 6 zu erfolgen. Werden mehrere Mängel festgestellt, richtet sich die Einstufung des Fahrzeuges in eine der Mängelgruppen nach dem schwersten Mangel. Bei mehreren Mängeln derselben Mängelgruppe kann das Fahrzeug in die nächst höhere Mängelgruppe eingestuft werden, wenn die zu erwartenden Auswirkungen auf Grund des Zusammenwirkens dieser Mängel sich verstärken. Die Einstufung des Fahrzeuges in eine der Mängelgruppen liegt in der pflichtgemäßen

Entscheidung des für die Prüfung oder Begutachtung verantwortlichen Organs.

(4) Die Fahrzeugbegutachtung hat entsprechend einem vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigten Mängelkatalog zu erfolgen. Dieser Mängelkatalog ist entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik zu ergänzen. Die Beurteilung der festgestellten Mängel hat jedoch nach Anlage 6 zu erfolgen.

(5) Bei Prüfungen an Ort und Stelle gemäß § 58 KFG 1967 ist bezüglich der Mängelbeurteilung nach Abs. 2 und 3 sowie Anlage 6 vorzugehen.

Technische Unterwegskontrollen

§ 10a. Bei technischen Unterwegskontrollen gemäß § 58 Abs. 2a KFG 1967 sind einer, mehrere oder alle der im Prüfbericht gemäß Anlage 6a vorgesehenen Prüfpunkte zu überprüfen. Die Zuordnung und Beurteilung festgestellter Mängel richtet sich nach § 10. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht festzuhalten. Die Inhalte des Prüfberichtes müssen dem Muster der Anlage 6a entsprechen. Werden bei der Überprüfung der Abgasemissionen oder der Bremsanlage auch Messungen durchgeführt, so sind auch die Messergebnisse im Prüfbericht festzuhalten. Die für die technischen Unterwegskontrollen eingesetzten Prüforgane müssen mindestens die persönlichen Voraussetzungen des § 3 für die geeigneten Personen erfüllen.

4. Abschnitt

Prüfung von Fahrtschreibern oder Kontrollgeräten und Geschwindigkeitsbegrenzern

Prüfung von Fahrtschreibern oder Kontrollgeräten

§ 11. (1) Die Ermächtigung zur Prüfung von Fahrtschreibern gem. § 24 Abs. 5 KFG 1967 oder von Kontrollgeräten gemäß § 24 Abs. 7 KFG 1967 darf nur erteilt werden, wenn die Prüfstelle wenigstens über folgende Einrichtungen verfügt:

1. geeigneter und in einem Mitgliedstaat der EU zur Eichung zugelassener Rollenprüfstand mit Anzeige der abgerollten Wegstrecke oder eine mindestens 20 m lange gerade und ebene Meßstrecke; der Rollenprüfstand muß durch einen vom Landeshauptmann anerkannten Betrieb für die Wartung und

Kalibrierung von solchen Geräten, durch einen befugten Ziviltechniker oder eine staatlich autorisierte Prüf- oder Kalibrierstelle überprüft sein; die Überprüfung darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; die Aufzeichnungen über die Kalibrierungen sind aufzubewahren und auf Verlangen der Ermächtigungsbehörde dieser vorzulegen,

2. geeichte Prüfgeräte für den Fahrtschreiber für die Geschwindigkeits- und Wegstreckenmessung sowie für den entsprechenden Aufschrieb,
3. kalibriertes Messgerät für die Wegdrehzahl "w" (Anzahl der Umdrehungen oder Impulse am Eingang der Fahrtschreiberanlage auf einer Wegstrecke von 1 km),
4. Auswertgerät mit Lupe für Schaublattprüfungen,
5. Uhrenprüfgerät (kann auch in Meßgeräten integriert sein),
6. Prüfschablonen zur Feststellung von Schreibstiftverbiegungen,
7. Plombiereinrichtungen mit dem Plombierungszeichen (Zange und Schlagwerkzeug),
8. Reifenfüllanlage und geeichtes Reifenluftdruckmeßgerät und
9. Werkzeuge und weitere Meßgeräte nach Angabe der Hersteller der zu prüfenden Fahrtschreibermarken,
10. für die Prüfung von digitalen Kontrollgeräten zusätzlich über geeignete, vom Kontrollgerätehersteller freigegebene Hard- und Software zum Kalibrieren der digitalen Kontrollgeräte und zum Herunterladen und Speichern der erforderlichen Daten sowie über die dafür notwendigen adäquaten Schnittstellen.

(2) Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung geeigneten Personen müssen die hierfür erforderlichen Erfahrungen auf den Gebieten der Kraftfahrzeugtechnik, Elektronik und der Feinmechanik besitzen. Sie müssen nachweislich an einem mindestens zweitägigen Lehrgang (Aufbaulehrgang) eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Herstellers von Prüfgeräten für Fahrtschreiber oder Kontrollgeräte mit Erfolg teilgenommen haben. Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen geeigneten Personen müssen nach dem Aufbaulehrgang mindestens alle zwei Jahre an einem mindestens eintägigen Lehrgang über Aufbau, Funktion und Prüfung von Fahrtschreibern/Kontrollgeräten (Fortbildungslehrgang) eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Herstellers von Prüfgeräten für Fahrtschreiber oder Kontrollgeräte mit Erfolg teilnehmen. Darüber ist der Behörde auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen.

(2a) Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung von digitalen Kontrollgeräten geeigneten Personen müssen zusätzlich zu den Anforderungen des Abs. 2 nachweislich an einem mindestens dreitägigen Lehrgang (Aufbaulehrgang) eines Herstellers von digitalen Kontrollgeräten mit Erfolg teilgenommen haben. Nach dem Aufbaulehrgang müssen sie mindestens alle zwei Jahre an einem mindestens eintägigen Lehrgang über Aufbau, Funktion und Prüfung von digitalen Kontrollgeräten (Fortbildungslehrgang) eines Herstellers von digitalen Kontrollgeräten mit Erfolg teilnehmen. Darüber ist der Behörde auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen.

(3) Die Prüfung der Fahrtschreiberanlage gemäß § 24 Abs. 4 KFG 1967 bzw. des Kontrollgerätes gemäß § 24 Abs. 7 KFG 1967 hat jedenfalls zu umfassen:

1. Prüfung des Fahrtschreibers/Kontrollgerätes:
 - Der Fahrtschreiber muss einer als eichfähig anerkannten Type angehören.
 - Das Kontrollgerät muss einer Type mit EWG-Bauartgenehmigung angehören.
 - Das Vorhandensein des Einbauschildes und die Unversehrtheit der Plomben des Fahrtschreibers/Kontrollgerätes und der anderen Einbauteile sind zu überprüfen.
2. Prüfung der Angleichung an das Kraftfahrzeug:
 - 2.1 mechanisch anzuleichende Fahrtschreiber/Kontrollgeräte:
 - 2.1.1 Gerätekonstante "k" (Anzahl der Umdrehungen oder Impulse am Eingang des Fahrtschreibers/Kontrollgerätes auf einer Wegstrecke von 1 km) des Fahrtschreibers/Kontrollgerätes feststellen,
 - 2.1.2 Bestimmung der Wegdrehzahl "w",
 - 2.1.3 Kontrolle der Übersetzung der Angleichgetriebe:
 - Die Wegdrehzahl "w" muss an die Gerätekonstante "k" mit einer Abweichung von höchstens ± 2 vH angeglichen sein.
 - 2.2 elektronisch anzuleichende Fahrtschreiber/Kontrollgeräte:
 - 2.2.1 Bestimmung der Wegdrehzahl "w",
 - 2.2.2 Die Gerätekonstante "k" muss an die Wegdrehzahl "w" mit einer Abweichung von höchstens ± 2 vH angeglichen sein.
3. Bei der Prüfung nach Z 2 ist die Messung des Fahrzeuges wie folgt vorzunehmen:
 - 3.1 mit unbeladenem Fahrzeug in fahrbereitem Zustand nur mit einem Fahrer besetzt,
 - 3.2 verkehrssichere Fahrzeugreifen mit dem vom Fahrzeughersteller

empfohlenen Innendruck,

- 3.3 geradlinige Bewegung des Fahrzeuges auf ebener Straße mit einer Geschwindigkeit von mindestens 3 km/h und nicht mehr als 15 km/h oder auf einem Rollenprüfstand gemäß Abs. 1 Z 1.
4. Die Antriebsteile und elektrischen Verbindungen sind auf betriebssichere Montage, einwandfreie Funktion und, soweit dies durch das prüfende Organ beurteilt werden kann, auf Eingriffssicherheit zu prüfen.
5. Untersuchung des Fahrtschreibers/Kontrollgerätes auf Eigenfehler:
 - 5.1 Schaublatt mit Fahrzeugdaten, Datum und Namen des Prüfers ausfüllen und in den Fahrtschreiber/das Kontrollgerät einlegen,
 - 5.2 Fahrtschreiber/Kontrollgerät mit kalibriertem Prüfgerät kontrollieren, ob die zulässigen Fehlergrenzen entsprechend Anhang I Kap. III lit. f der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, eingehalten werden.
6. Schreiben eines Prüfdiagramms:
 - 6.1 drei Geschwindigkeitsmesswerte je nach höchstem Messbereich des Fahrtschreibers/Kontrollgerätes anfahren (40 km/h, 80 km/h, 120 km/h für einen Messbereich von 125 km/h, bei anderen Messbereichen drei Geschwindigkeiten nach den Angaben des Herstellers des Fahrtschreibers/Kontrollgerätes),
 - 6.2 Leitliniendiagramm aufzeichnen: kurzzeitiges Hochfahren bis zum Messbereichsendwert, nach etwa 60 Sekunden möglichst schneller Abfall der Geschwindigkeit bis zum Stillstand, wieder Hochfahren bis zum Messbereichsendwert, anschließend auf drei Geschwindigkeiten absenken, wobei auf jeder etwa 60 Sekunden zu verharren ist. Sofern der Fernschreiber/das Kontrollgerät mit einer Selbstdiagnose ausgerüstet ist, ist diese nach den Angaben des Herstellers zu überprüfen.
 - 6.3 Prüfschaublatt durch Auswertgerät mit Lupe kontrollieren, ob die Aufschriebe auf dem Schaublatt innerhalb der vom Hersteller des Fahrtschreibers/Kontrollgerätes festgelegten Grenzen liegen.

(4) Nach jeder Prüfung des Fahrtschreibers oder des Kontrollgerätes ist ein Prüfnachweis auszustellen. Die Inhalte des Prüfnachweises müssen dem Muster der Anlage 7 (Anm.: Anlage 7 nicht darstellbar) entsprechen. Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter

Eingriffe sind darin festzuhalten.

(5) Fahrtschreiber/Kontrollgeräte sind nach jeder Prüfung mit einem leicht zugänglichen und gegen nachträgliche Abänderung gesicherten Einbauschild am Fahrtschreiber/Kontrollgerät zu versehen, welches gleichzeitig die Bescheinigung der Überprüfung darstellt. Bei Fahrtschreibern/Kontrollgeräten, auf denen die Anbringung nicht möglich oder die leichte Zugänglichkeit nicht gegeben ist, ist das Einbauschild an gut sichtbarer Stelle in der Nähe des Fahrtschreibers/Kontrollgerätes anzubringen und gegen nachträgliche Abänderung zu sichern. Das Einbauschild muss mindestens folgende Angaben aufweisen:

1. Name, Anschrift oder Firmenzeichen des Ermächtigten mit Angabe des Plombierungszeichens,
2. Wegimpulszahl des Kraftfahrzeuges in der Form "W= ... Imp/km" oder "W= ... U/km",
3. wirksamer Reifenumfang in der Form "l= ... mm",
4. Datum der Prüfung,
5. die letzten acht Zeichen der Fahrgestellnummer,
6. Gerätenummer des Fahrtschreibers/Kontrollgerätes.

(6) Die überprüfende Stelle hat ein Verzeichnis zu führen, in das jede durchgeführte Prüfung einzutragen ist und das jeweils mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:

- Zulassungsbesitzer
- Hersteller des Kraftfahrzeuges
- die letzten acht Zeichen der Fahrgestellnummer
- Wegdrehzahl/Wegimpulszahl des Kraftfahrzeuges
- wirksamer Reifenumfang
- Datum der Prüfung
- Datum der Anbringung des Einbauschildes, sofern das Schild erneuert wird.

Das Verzeichnis ist fünf Jahre aufzubewahren und dem zuständigen Organ auf Verlangen vorzulegen.

Ausrüstung und Personal der Prüfstellen für Geschwindigkeitsbegrenzer

§ 12. (1) Die Ermächtigung zum nachträglichen Einbau (§ 24a Abs. 6 KFG 1967) und zur Prüfung (§ 24a Abs. 5 KFG 1967) von Geschwindigkeitsbegrenzern darf nur erteilt werden, wenn die Prüfstelle neben der bestehenden Ermächtigung zum Einbau und zur Prüfung von Fahrtschreiberanlagen und Kontrollgeräten auch über

geeignetes Personal (Abs. 2) und die erforderlichen Einrichtungen (Abs. 4) verfügt.

(2) Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Einbauten oder Prüfung geeigneten Personen müssen die hierfür erforderlichen Erfahrungen auf den Gebieten der Kraftfahrzeugtechnik, Elektronik und der Feinmechanik besitzen. Sie müssen nachweislich an einem mindestens zweitägigen Lehrgang (Aufbaulehrgang) des Geschwindigkeitsbegrenzerherstellers oder des Kontrollgeräteherstellers mit nachstehenden Lehrinhalten mit Erfolg teilgenommen haben:

- Gesetzliche Bestimmungen
- Aufbau, Funktion, Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern im Zusammenwirken mit spezifischen Fahrzeugteilen einzelner Fahrzeugmarken und Fahrzeugtypen
- Auswirkungen des Geschwindigkeitsbegrenzers auf die Umwelt und eventuell entstehende Sicherheitsrisiken.

Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen geeigneten Personen müssen nach dem Aufbaulehrgang mindestens alle zwei Jahre an einem mindestens eintägigen Lehrgang über Aufbau, Funktion, Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern (Fortbildungslehrgang) mit Erfolg teilnehmen. Darüber ist der Behörde auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen.

(3) Die Prüfung darf nur hinsichtlich solcher Geschwindigkeitsbegrenzer und Fahrzeuge vorgenommen werden, für die das Personal entsprechend geschult ist (Abs. 2).

(4) Folgende Prüfgeräte, Einrichtungen und Ausstattungen müssen neben der Ausrüstung nach § 11 zur Verfügung stehen:

- Prüfmittel für die Überprüfung der elektronischen und mechanischen Teile des zu prüfenden Geschwindigkeitsbegrenzers nach Angabe des jeweiligen Geschwindigkeitsbegrenzerherstellers, Kontrollgeräteherstellers oder des Fahrzeugherstellers
- Werkzeuge und weitere Meßgeräte nach Angabe des Geschwindigkeitsbegrenzerherstellers, Kontrollgeräteherstellers oder des Fahrzeugherstellers.

Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern

§ 13. (1) Jede Prüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers im Sinne des § 24a Abs. 4 KFG 1967 hat sich darauf zu erstrecken, ob Einbau, Zustand, Meßgenauigkeit und Arbeitsweise des Geschwindigkeitsbegrenzers die richtige Wirkung ergeben.

(2) Die Prüfung ist nach Vorgaben und unter Zuhilfenahme der Prüfgeräte des Geschwindigkeitsbegrenzerherstellers, Kontrollgeräteherstellers oder des Fahrzeugherstellers durchzuführen.

(3) Nach jeder Prüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers ist ein Prüfnachweis auszustellen. Die Inhalte des Prüfnachweises müssen dem Muster der Anlage 7 (Anm.: Anlage 7 nicht darstellbar) entsprechen. Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Eingriffe sind darin festzuhalten.

(4) Die Bescheinigung über die Überprüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers hat durch das am Fahrtschreiber/Kontrollgerät oder in dessen Nähe angebrachte, leicht zugängliche Einbauschild zu erfolgen. Dieses Einbauschild ist um die Angabe der eingestellten Geschwindigkeit v tief set zu ergänzen.

(5) Bei Geschwindigkeitsbegrenzern, deren eingestellte Geschwindigkeit v tief set niedriger ist als die nach § 24a KFG 1967 zulässige, ist im Fahrerhaus an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit der eingestellten Geschwindigkeit v tief set anzubringen.

(6) Die überprüfende Stelle hat das Verzeichnis gemäß § 11 Abs. 5 mit der Angabe der eingestellten Geschwindigkeit v tief set zu ergänzen.

5. Abschnitt Qualitätssicherung

System

§ 14. Die Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen hat unter den Kriterien der Objektivität und auf hohem Niveau der Qualität zu erfolgen.

Revision

§ 15. (1) Der Landeshauptmann hat die gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 ermächtigten Ziviltechniker, Vereine und Gewerbetreibenden unangekündigt Revisionen (Audits) im Sinne des § 57a Abs. 2a KFG 1967 zu unterziehen. Die Revisionen sind insbesondere durchzuführen bei Verdacht, dass

1. die Voraussetzungen für die Ermächtigung nicht mehr gegeben sind,
2. die Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben ist oder
3. Begutachtungen nicht ordnungsgemäß erfolgten.

(2) Als Anlass für stichprobenartige Revisionen können auch negative Ergebnisse der Überprüfungen gemäß § 56 Abs. 1a KFG 1967 und der auf Grund der Richtlinie 2000/30/EG über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen, durchgeführten Überprüfungen herangezogen werden, wenn der Verdacht besteht, dass die letzte Begutachtung gemäß § 57a KFG 1967 nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

(3) Der Landeshauptmann hat über alle Revisionen Aufzeichnungen zu führen.

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 16. (1) Wurden bei Fahrzeugprüfungen vor dem 1. März 1998 Mängel festgestellt, die eine Nachprüfung des Fahrzeuges notwendig machen, so ist für diese Nachprüfung auch nach dem 1. März 1998 ein Kostenbeitrag gemäß § 55 Abs. 4 KFG 1967 idF vor der 19. KFG-Novelle zu entrichten.

(2) Für Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg, die bisher gemäß § 57a KFG 1967 idF vor der 19. KFG-Novelle wiederkehrend zu begutachten waren, kann das bisherige Begutachtungsformblatt gemäß Anlage 4b zur KDV 1967 noch bis längstens 28. Februar 1999 verwendet werden.

(3) Für Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, kann das bisher verwendete Formblatt für Gutachten noch bis längstens 28. Februar 1999 verwendet werden.

(4) Begutachtungsformblätter ohne Begutachtungsstellennummer und ohne Begutachtungsstellenstempel dürfen noch bis 31. August 1998 ausgestellt werden.

(5) Fahrzeuge, deren in den Monaten Jänner oder Februar 1998 gemäß § 55 KFG 1967 idF vor der 19. KFG-Novelle fällig gewordene behördliche Prüfung unterblieben ist, sind ab 1. März 1998 zu begutachten. Solche Fahrzeuge dürfen noch bis längstens 30. Juni 1998 ohne Begutachtungsplakette verwendet werden.

(6) Vorhandene grüne Begutachtungsplaketten dürfen noch bis 31. August 1998 an Anhängern angebracht werden. Anhänger mit grünen Begutachtungsplaketten dürfen noch bis längstens 31. Dezember 2001 verwendet werden.

(7) Personen, die vor Inkrafttreten des § 3 Abs. 2 bereits als

geeignete Person im Sinne des § 3 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 78/1998 zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung eingesetzt wurden, müssen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 und die Nachweise gemäß § 3 Abs. 3 nicht erbringen. Sie müssen jedoch an den Kursen gemäß § 3 Abs. 4 erstmals innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des § 3 Abs. 4 in der Fassung dieser Verordnung mit Erfolg teilnehmen.

(8) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits gemäß § 57 Abs. 4 KFG 1967 oder gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 ermächtigte Ziviltechniker, Vereine oder Gewerbetreibende müssen erst am 1. April 2002 über alle jeweils erforderlichen Einrichtungen gemäß Anlage 2a verfügen.

Inkrafttreten

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung, frühestens jedoch mit 1. März 1998 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten § 1d Abs. 2, 3 und 4, § 19c, § 19d Abs. 2 bis 7, § 19e sowie die §§ 26c und 28a einschließlich der Anlagen 3m, 4b, 4c, 4d und 4e der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, idF BGBl. II Nr. 427/1997 außer Kraft und in § 67 Abs. 1 Z 1.11.1 und Z 1.11.2 der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, idF BGBl. II Nr. 427/1997 entfällt jeweils die Wortfolge „gemäß § 19c Abs. 2“.

(3) § 3 Abs. 2 und Abs. 3, jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. 165/2001, treten mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(4) § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 erster Satz, jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. 165/2001, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. § 8 Abs. 4, in der Fassung BGBl. II Nr. 165/2001, tritt hinsichtlich der Anhebung auf 20 S mit 1. Mai 2001 und hinsichtlich der Umstellung auf Euro mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(5) Anlage 6 in der Fassung BGBl. II Nr. 101/2004 tritt mit 1. März 2004 in Kraft. § 3 Abs. 1a in der Fassung BGBl. II Nr. 101/2004 tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft.

Anlage 1

(Anm.: Anlage (Formular) nicht darstellbar, es wird daher auf die gedruckte Form des BGBl. verwiesen.)

Anlage 2

(Anm.: Anlage (Formular) nicht darstellbar, es wird daher auf die

gedruckte Form des BGBl. verwiesen.)

Anlage 2a
(§ 1 Abs. 1, § 4)

Einrichtungen für die besondere Überprüfung/wiederkehrende
Begutachtung:

1. Eine Prüfhalle oder einen für die Aufnahme eines Fahrzeuges ausreichenden Begutachtungsplatz, der für landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen nicht gedeckt sein muss;
2. für jede Prüfstraße eine Hebebühne oder Prüfgrube ausreichender Größe mit geeigneten Beleuchtungsvorrichtungen und, soweit dies erforderlich ist, Belüftungsvorrichtungen sowie eine Vorrichtung für das Anheben eines Fahrzeuges an einer Achse;
3. ein Rollenbremsprüfstand mit Anzeige- und Aufzeichnungsmöglichkeit der Bremskräfte, Pedalkraft und des Überdruckes bei Druckluftbremsanlagen, der folgende Eigenschaften besitzt:
 - a) Messbereich:

Der Messbereich darf pro Rad bei Achslasten von nicht mehr als 2 500 kg eine Bremskraft von 7 500 N und bei Achslasten von nicht mehr als 13 000 kg von 40 000 N nicht überschreiten.
 - b) Messgenauigkeit bei der Kalibrierung:

Die Fehlergrenze für die Anzeige und Aufzeichnung der Bremskräfte beträgt im gesamten Messbereich ± 3 vH bezogen auf den Skalenendwert. Die Anzeigen beider Bremskräfte dürfen bei gleicher Messgröße um höchstens ± 2 vH bezogen auf den Skalenendwert voneinander abweichen.
 - c) Nullpunkt:

Der Nullpunkt der Anzeige der Bremskraft muss am Prüfstand einstellbar sein.
 - d) Anzeigewert:

Die Anzeige des Messwertes muss während der Prüfung aus dem Fahrzeug heraus vom Prüfer ablesbar sein. Analoge Anzeigen müssen so beschaffen sein, dass die Ablesung von Anzeigewerten von höchstens 2 vH des Skalenendwertes möglich ist. Die Skalen müssen in wenigstens 25 Abschnitte geteilt und in Abständen von nicht mehr als 20 vH des

Skalenendwertes beziffert sein.

Digital anzeigende Messgeräte sowie Speichereinrichtungen müssen in Messschritten arbeiten, die nicht größer sind als 1 vH des Messbereichsendwertes. In den oberen zwei Dritteln des Messbereiches muss der Messwert mit mindestens drei Ziffern angegeben werden.

e) Reibungskoeffizient:

Der Reibungskoeffizient zwischen den Rollen und den Fahrzeuigrädern darf unter allen Betriebsbedingungen nicht kleiner als 0,5 sein.

4. ein Rollenbremsprüfstand gemäß Z 3, bei dem jedoch die Registriermöglichkeit der Bremskräfte und die Anzeige der Pedalkraft oder des bei Druckluftbremsen eingesteuerten Überdruckes nicht erforderlich sind, oder ein wenigstens gleichwertiger Plattenbremsprüfstand; die Anzeige des Messwertes während der Prüfung eines Anhängers muss vom Lenkerplatz des Zugfahrzeuges aus nicht ablesbar sein; (nicht erforderlich für die besondere Überprüfung)
5. ein Rollenbremsprüfstand gemäß Z 3, bei dem jedoch die Registriermöglichkeit der Bremskräfte und der Pedalkraft nicht erforderlich ist, oder ein mindestens gleichwertiger Plattenbremsprüfstand (nicht erforderlich für die besondere Überprüfung);
6. ein schreibendes Bremsverzögerungsmessgerät; bei Messgeräten mit nicht kontinuierlicher Erfassung der Messgrößen müssen diese mindestens 10-mal pro Sekunde erfasst werden;
7. Einrichtungen für die Prüfung von Druckluftbremsanlagen;
8. eine Wiegeeinrichtung zur Bestimmung der Achslasten (wahlweise Wiegeeinrichtungen zur Bestimmung von zwei Radlasten);
9. ein Gerät zur Prüfung der Rad-Achs-Aufhängung ohne Entlastung der Achse (Spieldetektor);
10. ein HC-Messgerät;
11. ein Gerät für die Messungen des Kohlenmonoxidgehaltes der Auspuffgase, das einer vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als geeignet anerkannten Type angehört;
12. ein Gerät zur Bestimmung der Luftzahl, das einer vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als geeignet anerkannten Type angehört;
13. ein Filtergerät für die Bestimmung der Schwärzungszahl des

Auspuffgases;

14. ein zur Ermittlung des Absorptionsbeiwertes gemäß Z 8.2.2 des Mängelkataloges (Anlage 6) geeignetes Trübungsmessgerät, das einer vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als geeignet anerkannten Type oder einer Type mit EWG-Bauartzulassung angehört;
15. ein Scheinwerfereinstellgerät, das die Einstellung und die Prüfung der Einstellung der Scheinwerfer nach den Bestimmungen für die Einstellung von Scheinwerfern an Kraftfahrzeugen erlaubt (Richtlinie 76/756/EWG); die Hell/Dunkelgrenze muss bei Tageslicht (ohne direkte Sonneneinstrahlung) leicht erkennbar sein;
16. ein Gerät für das Messen der Profiltiefe der Reifen;
17. ein Gerät zur Prüfung der Bremsflüssigkeit;
18. ein Plakettenstanzgerät.

Geräte nach Z 11, Z 12 und Z 14 müssen durch einen vom Landeshauptmann anerkannten Fachbetrieb für die Wartung und Kalibrierung von solchen Geräten, durch einen befugten Ziviltechniker oder eine staatlich akkreditierte Prüfstelle, eine staatlich akkreditierte Überwachungsstelle oder eine staatlich akkreditierte Kalibrierstelle überprüft sein; die Überprüfung darf nicht mehr als ein Jahr zurückliegen. Für jedes Gerät ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die Ergebnisse der Überprüfungen und Kalibrierungen einzutragen sind. Das Betriebsbuch ist zwei Jahre, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung an, aufzubewahren und auf Verlangen der Ermächtigungsbehörde dieser vorzulegen.

Geräte nach Z 10, Z 11 und Z 12 können zu einem Gerät zusammengefasst werden.

Ist eine Drehzahlmessung mit einem Gerät nach Z 10, Z 11, Z 12 oder Z 14 nicht möglich, ist zusätzlich auch ein Drehzahlmesser erforderlich.

Jeweils erforderliche Einrichtungen

(Anm.: Tabelle nicht darstellbar!)

(Anm.: Anlage (Muster) nicht darstellbar, es wird daher auf die gedruckte Form des BGBl. verwiesen.)

Anlage 4

(§ 6)

(Anm.: Anlage (Muster) nicht darstellbar, es wird daher auf die gedruckte Form des BGBl. verwiesen.)

Anlage 5

(§ 7)

PRÜFVORSCHRIFT FÜR FOLIEN, DIE ZUR HERSTELLUNG VON BEGUTACHTUNGSPLAKETTEN DIENEN

ANWENDUNGSBEREICH:

Diese Prüfvorschrift gilt für selbstklebende, retroreflektierende Folien, mittels derer Begutachtungsplaketten gemäß § 57a Abs. 5 KFG 1967 hergestellt werden. Die Prüfvorschrift ist ein Teil der bei der Ermächtigung zur Herstellung gemäß § 57a Abs. 7 KFG 1967 vorgeschriebenen Auflagen und dient zur Sicherstellung der in § 7 angegebenen technischen Materialeigenschaften. Die Prüfvorschrift wird unter Berücksichtigung des Standes der Technik laufend aktualisiert. Die zur Herstellung der Begutachtungsplaketten ermächtigten Personen werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr über Änderungen der Prüfvorschriften, die Auswirkungen auf die Herstellung haben, in Kenntnis gesetzt.

1. ANTRAG

Der Antrag auf Prüfung ist vom Inhaber der Fabriks- oder Handelsmarke oder von seinem ordentlich bevollmächtigten Vertreter in Österreich einzureichen; dem Antrag sind beizufügen:

eine technische Beschreibung der Folie mit Angaben über

- das System der Klebeschicht (chemische Zusammensetzung),
- den Foliengrundkörper,
- die rückstrahlend wirkenden Elemente,
- die Art der Anbringung des Schutzzeichens,
- Oberfläche der Folie,

Funktion der Sicherheitssysteme gegen Fälschung und Wiederaufbringung nach Ablösen der Folie,

Gebrauchsanweisung über das Verkleben (vor allem Temperaturbereich, Vorbehandlung des Untergrundes, Aufbringung),

- folgende Prüfmusterfolien

4 Folienstücke in der Größe von 70 mm x 50 mm, Ecken mit Radius = 5 +-2 mm abgerundet (in der Folge als Art. 1 bezeichnet),

2 Folienstücke 200 mm x 150 mm (in der Folge als Art. 2 bezeichnet).

Diese Folienstücke müssen frei von Knicken und anderen Beschädigungen, die ihre Funktion beeinträchtigen könnten, sein. Die Klebeschicht der Folie muß mit dem in der Serienherstellung verwendeten abziehbaren Schutzsystem abgedeckt sein.

2. BESCHAFFENHEIT DER FOLIE

Die Folie muß auf der Vorderseite retroreflektierend sein und auf der Rückseite eine haltbare, druckempfindliche und selbstklebende Beschichtung aufweisen. Diese Klebeschicht muß bis zum Gebrauch mit einem ohne Zuhilfenahme von Hilfsmitteln abziehbaren Schutzsystem abgedeckt sein.

Die rückstrahlend wirkenden Teile der Folie müssen vollständig unter einer glatten Oberfläche liegen; diese darf keine durch Augenschein erkennbaren Poren, Risse, Schuppen, Flecken oder Verwerfungen aufweisen.

Die Folie muß ein vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr genehmigtes Schutzzeichen aufweisen.

Das Schutzzeichen

a) muß unter den Außenschichten der Folie angebracht und so beschaffen sein, daß es ohne Zerstörung der Folie weder durch chemische noch mechanische Einwirkungen entfernt werden kann,

b) muß bei der Anleuchtung mit diffusem Licht (Tageslicht oder ausreichende Straßenbeleuchtung) und bei Anleuchtungswinkeln von mehr als 45 Grad im Lichtbündel (zB Beleuchtung mit einer Taschenlampe) eindeutig ohne Hilfsmittel erkennbar sein, darf bei Anleuchtungswinkeln von annähernd 0 Grad im Lichtbündel (zB Beleuchtung mit einer Taschenlampe) bei ausreichend kleinem Beobachtungswinkel nicht erkennbar sein.

Das Schutzzeichen darf auf fertiggestellte retroreflektierende Folien nicht nachträglich angebracht werden.

3. PRÜFUNGEN

3.1 Prüfung auf mechanische Beständigkeit

3.1.1 Stoß- und Schlagfestigkeit

a) Vorbereitung des Prüfmusters

Ein Folienmuster Art. 1 ist nach den Angaben des Herstellers auf mit Acryllack lackiertes ebenes Stahlblech mit 0,75 mm Dicke aufzukleben und 24 Stunden bei 23 Grad C \pm 5 Grad C und 40 bis 70% relativer Feuchte zu lagern.

b) Durchführung

Anschließend sind auf diesem Prüfmuster auf der Folienseite fünf Schlagversuche nach DIN 51155-G durchzuführen.

Prüfkraft: 45 N

Unterlage: ebenes Stahlblech, 1,5 mm dick

Ort der Aufschlagpunkte: mindestens 10 mm vom Folienrand entfernt
mindestens 10 mm von den benachbarten Aufschlagpunkten entfernt

c) Anforderungen

Eine Stunde nach der Stoß- und Schlagfestigkeitsprüfung dürfen außerhalb eines Umkreises von 5 mm keine Risse der Folie oder Ablösungen vom Untergrund auftreten.

3.2 Prüfling der optischen Wirkung

Vorbereitung der Prüfmuster

Die zwei Folienmuster Art. 2 sind auf mit schwarzem Acryllack lackiertem Blech blasen- und faltenfrei aufzukleben und 24 Stunden bei 23 Grad C \pm 5 Grad C und 40 bis 70% relativer Feuchte zu lagern.

3.2.1 Farbe und Folie

Die Prüfmuster dürfen bei Beleuchtung der Folienoberfläche mit CIE-Normlichtart D 65 bei einem Anleuchtwinkel von 45 Grad C zur Normalen (45/0 Grad Geometrie) und visuellem Vergleich der Farbe mit der Reflexfarbentafel RAL 9019 reflexreinweiß keine wesentlichen Abweichungen der Farbmerkmale aufweisen. Im Zweifelsfall sind die trichromatischen Koordinaten beider Prüfmuster zu bestimmen.

Diese müssen innerhalb des durch die folgenden Punkte bezeichneten Bereiches liegen:

$X_1 = 0,305$ $Y_1 = 0,305$

$X_2 = 0,355$ $Y_2 = 0,355$

$X_3 = 0,335$ $Y_3 = 0,375$

$X_4 = 0,285$ $Y_4 = 0,325$

3.2.2 Rückstrahlwirkung

Die spezifischen Rückstrahlwerte R' der Folie müssen bei Messung mit CIE-Normlichtart A, einem Beobachtungswinkel von $1/3$ Grad und bei in der gleichen Ebene befindlichen Lichteinfallswinkel und Beobachtungswinkel über den in der folgenden Tabelle angegebenen Werten liegen:

Lichteinfallswinkel	spez. Lichtstrahlwert R' cd/lx.m ²
5 Grad	50
20 Grad	40

$$R' = I/E \cdot A$$

R' = spezifischer Rückstrahlwert in cd/lx. m²

I = Lichtstärke des vom rückstrahlenden Material in die Beobachtungsrichtung rückgestrahlten Lichtes in cd

E = Beleuchtungsstärke am rückstrahlenden Material bei senkrechtem Lichteinfall in lx

A = Flächeninhalt des rückstrahlenden Materials in m²

Meßentfernung: mindestens 10 m

3.3 Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse

Ein Prüfmuster ist nacheinander den Prüfungen nach 3.3.1 und 3.3.2 zu unterziehen. Nach jeder Prüfung ist der spezifische Rückstrahlwert R' zu bestimmen. Dieser darf nicht geringer als 90 vH des R' vor der jeweiligen Prüfung sein. Weiters ist nach jeder Prüfung die Farbe des Prüfmusters visuell zu prüfen. Es darf keine durch Augenschein feststellbare Farbveränderung festgestellt werden.

Vorbereitung des Prüfmusters: 2 Folienstücke Art. 1 sind auf mit schwarzem Acryllack lackiertem Blech unter Beachtung der Angaben des Herstellers blasen- und faltenfrei aufzukleben. Anschließend sind die Farben und R' der beiden Muster zu bestimmen.

Ein Muster (in der Folge als M 1 bezeichnet) wird nacheinander den Prüfungen ausgesetzt, das zweite Muster (M 2) dient für visuelle Vergleiche bezüglich der Farbe.

3.3.1 Prüfung der Licht- und Witterungsbeständigkeit

Das Muster M 1 ist in einem Prüfgerät mit gefilterter Xenon-Bestrahlung und Beregnung in Anlehnung an DIN 53387 zu prüfen.

Prüfdauer: 100 Stunden Hellbetrieb

Prüfzyklen: 25 Minuten regenfreies Intervall

5 Minuten Beregnung

relative Luftfeuchtigkeit im Prüfraum zirka 50% im regenfreien Intervall.

Anschließend ist R` zu bestimmen und die Farbe visuell mit M 2 zu vergleichen.

3.3.2 Prüfung der chemischen Beständigkeit

Prüfung in verstärkter Industrielatmosphäre:

Das Muster M 1 ist nach DIN 50018 mit 2 l SO₂ je 300 l

Prüfraum je Zyklus und der Prüfdauer von zwei Zyklen zu je 24 Stunden zu prüfen.

Anschließend ist R` zu bestimmen und die Farbe visuell mit M 2 zu vergleichen.

Prüfung auf chemische Einflüsse:

Auf das Muster M 1 ist bei einer Raumtemperatur von 23 Grad C +-5 Grad C und relativer Luftfeuchtigkeit von 40 bis 70%

großflächig eine Mischung aus 98 Gewichtsprozent Schmieröl und 2 Gewichtsprozent Graphit aufzubringen.

Nach einer Stunde ist das Prüfmuster mit einem mit handelsüblichem Ottokraftstoff getränkten Baumwollappen zu reinigen.

Anschließend ist R` zu bestimmen und die Farbe visuell mit M 2 zu vergleichen.

3.4 Sicherheit gegen Mißbrauch und Haftung der Folie

3.4.1 Prüfung des Schutzzeichens

Die Eigenschaften nach Z 2 lit. a und b sind durch Augenschein an einem Muster Art. 2 zu prüfen.

3.4.2 Prüfung der Haftung der Folie

Die Prüfung hat in Anlehnung an DIN 53289 zu erfolgen.

Anschließend an den Schälversuch müssen folgende Effekte aufgetreten sein:

- a) Die Folie muß im Bereich bis 5 cm abgeschälter Länge zur Gänze reißen, oder
- b) es muß im abgeschälten Bereich das Schutzzeichen deutlich erkennbar beschädigt sein; dies ist nach Z 2 lit. b zu prüfen, dh. das Schutzzeichen muß bei visueller Prüfung nach Z 2 lit. c eindeutig sichtbar sein, oder es müssen durch Augenschein deutlich erkennbare Veränderungen des Folienkörpers (Risse, Schuppen an der Oberfläche der Folie, deutliche Verwerfungen, Stauchungen des Folienkörpers) aufgetreten sein.

(§ 10)

Katalog der Prüfpositionen

Dieser Katalog enthält die häufigsten Mängel und ihre Zuordnung in eine der Mängelgruppen. Die Entscheidung über die Zuordnung in die entsprechende Mängelgruppe liegt in der pflichtgemäßen Entscheidung des für die Prüfung oder Begutachtung verantwortlichen Organs.

Prüfnummern

für Formblatt

Anlage 1	Anlage 2	Position	Zuordnung	Anmerkung
1		Mängelgruppe	Bremsanlage	
1.1		Mechanischer Zustand und Funktion		
1.1.1	603)	Bremspedallagerung		
	621)	(Betätigungseinrichtung)		
		schwergängig (bei ausreichender Wirkung der Betriebsbremse)	LM,SM	
		Lagerung ausgeschlagen	SM	
		Verschleiß/Spiel zu groß	SM	
		Lagerung gebrochen	GV	
1.1.2	603	Zustand des Pedals und Weg der Bremsbetätigungseinrichtung		
		Weg übermäßig oder keine ausreichende Wegreserve vorhanden	SM,GV	
	604	Freigängigkeit der Bremse		
		beeinträchtigt, Bremse löst nicht einwandfrei	SM,GV	
		Antirutschvorrichtung auf dem Bremspedal fehlt, ist locker oder übermäßig abgenützt	SM	
		Bruchgefahr, nicht betätigbar	GV	
1.1.3	811)	Vakuumpumpe oder		
	621)	Kompressor und Behälter		
		übermäßige Dauer um Druck/Vakuum für eine ausreichende Bremswirkung		

- aufzubauen SM
Luftdruck bzw. Vakuum für
mind. 2 Bremsungen nach
Ansprechen der
Warneinrichtung
unzureichend (auch bei
ungenauer
Manometeranzeige) SM
bei nicht erreichter
(Anm.: richtig:
erreichter)
Hilfsbremswirkung GV
spürbarer Druckabfall
durch Luftaustritt oder
hörbarer Luftaustritt SM,GV
- 1.1.4 811 Druckwarnanzeige,
Manometer arbeitet
fehlerhaft oder ist
schadhaft SM
- 1.1.5 811 Handbremsventil
Betätigungseinrichtung
gebrochen oder
beschädigt, übermäßiger
Verschleiß SM
Ventil arbeitet
fehlerhaft SM
Betätigungseinrichtung
unsicher an
Ventilspindel befestigt
oder Ventilkörper
ungenügend gesichert SM
Verbindungen locker oder
Leckage im System SM
Funktion ungenügend SM
nicht feststellbar GV
- 1.1.6 612 Feststellbremse,
-bremshebel, -ratsche
Feststellratsche hält
nicht ausreichend SM,GV
übermäßiger Verschleiß an

- Hebellagerung oder an
 Ratschenvorrichtung SM
 übermäßiger Hebelweg
 infolge falscher
 Einstellung SM
- 1.1.7 Bremsventile (Fußventile,
 Druckregler, Regelventile
 usw.)
 beschädigt, übermäßiger
 Luftaustritt SM,GV
- 571 übermäßiger Ölaustritt
 aus Kompressor SM
 unsicher
 befestigt/unsachgemäß
 montiert SM
- 571 Austritt von Hydraulik-
 bremsflüssigkeit GV
 Funktion mangelhaft SM,GV
- 1.1.8 811 Kupplungsköpfe für
 Anhängerbremsen
 Absperrhähne oder
 selbstabsperrendes
 Kupplungskopfventil
 schadhaft SM
 unsicher
 befestigt/unsachgemäß
 montiert SM
 Leckage SM
- 1.1.9 811 Energievorratsbehälter,
 Druckluftbehälter
 beschädigt, korrodiert,
 undicht LM,SM,
 GV
 Entwässerungseinrichtung
 ohne Funktion SM
 unsicher
 befestigt/unsachgemäß
 montiert LM,SM,
 GV
 Behälterschild/Aufschrift

- fehlt/unlesbar SM,VM
- unsachgemäße Reparatur SM,GV
- übermäßig Wasser/Öl in
den Behältern SM
- 1.1.10 621 Bremskraftverstärker,
Hauptbremszylinder
(hydraulische Anlagen)
Bremskraftverstärker
schadhaft oder ohne
Wirkung SM
Hauptbremszylinder
schadhaft oder undicht SM,GV
Hauptbremszylinder
unsicher befestigt SM,GV
Bremsflüssigkeitsvorrat
unzureichend SM,GV
Abdeckung für
Ausgleichsbehälter des
Hauptbremszylinders fehlt SM
Bremsflüssigkeitswarn-
licht leuchtet oder ist
defekt SM
Warnanzeige für
Bremsflüssigkeitsstand
arbeitet fehlerhaft SM
Bremsflüssigkeit
offensichtlich
verschmutzt SM
- Siedepunkt niedriger als
180° C/Wassergehalt größer
als 1,5% LM
Siedepunkt niedriger als
150° C/Wassergehalt größer
als 2% SM
Bremsflüssigkeit
unbrauchbar (zB Verwendung
nicht geeigneter
Flüssigkeiten) GV
- 1.1.11 621 Bremsleitungen
Ausfall- oder

- | | | | |
|--------|------|---------------------------|--------|
| | | Bruchgefahr | GV |
| | | undichte Leitungen oder | |
| | | Kupplungskopfanschlüsse | SM,GV |
| | | beschädigt oder übermäßig | |
| | | korrodiert | SM |
| | | falsche Verlegung | SM,GV |
| | | unsachgemäß repariert | SM,GV |
| | | Prüfanschluß fehlt oder | |
| | | defekt | SM |
| 1.1.12 | 621 | Bremsschläuche | |
| | | Ausfall- oder Bruchgefahr | GV |
| | | Beschädigung, | |
| | | Scheuerstellen, | |
| | | Bremsschläuche zu kurz, | |
| | | verdreht eingebaut | SM,GV |
| | | undichte Schläuche oder | |
| | | Anschlüsse | SM,GV |
| | | Ausbeulung des Schlauchs | |
| | | unter Druck | GV |
| | | Porosität | SM,GV |
| | | unsachgemäß repariert | SM,GV |
| 1.1.13 | 621 | Bremsbeläge, -klötze | |
| | | übermäßiger Verschleiß | SM,GV |
| | | verschmutzt (Öl, Fett | |
| | | usw.) | SM,GV |
| | | falscher Belag, | |
| | | Ausfallsgefahr | SM,GV |
| 1.1.14 | 621 | Bremstrommeln, | |
| | | Bremsscheiben | |
| | | übermäßiger Verschleiß, | |
| | | übermäßige Riefenbildung, | |
| | | Risse, ungenügend | |
| | | gesichert oder gebrochen | SM,GV |
| | | verschmutzt (Öl, Fett | |
| | | usw.) | SM,GV |
| | | Bremsträger locker | GV |
| | | unrund (über 20%) | SM |
| | | Abänderungen | SM,GV, |
| | | | VM |
| 1.1.15 | 604) | Bremsseile, | |

- 621) Bremszugstangen,
 Bremshebel, Bremsgestänge
 Seile beschädigt,
 unsachgemäß verlegt SM,GV
 Ausfallgefahr SM,GV
 übermäßiger Verschleiß
 oder übermäßige Korrosion SM,GV
 Seil- oder
 Zugstangenverbindung
 ungenügend gesichert SM,GV
 Seilführung schadhaft LM,SM
 Ummantelung der Seilhülle
 gebrochen LM
 Beeinträchtigungen der
 Freigängigkeit der
 Bremsanlage SM
 übermäßige Hebel-,
 Zugstangen- oder
 Gestängewege infolge
 falscher Einstellung oder
 übermäßigen Verschleißes SM
 Bremswellenlager
 ausgeschlagen oder
 schwergängig SM
- 1.1.16 621 Radbremszylinder
 (einschließlich
 Federspeicherzylinder)
 gerissen oder beschädigt SM,GV
 undicht SM,GV
 unsicher
 befestigt/unsachgemäß
 montiert SM,GV
 übermäßig korrodiert SM,GV
 übermäßiger Weg des
 Kolbens oder der Membrane SM,GV
 Staubschutz fehlt oder
 ist übermäßig beschädigt SM
 schwergängig SM,GV
- 1.1.17 621 Bremskraftregler
 Gestänge defekt SM,GV

- falsch eingestellt SM,GV
festgefressen, unwirksam SM,GV
fehlt SM,GV,
VM
undicht SM,GV
- 1.1.18 621 Automatische
Gestängesteller
festgefressen oder zu
großer Weg infolge
übermäßigen Verschleißes
oder falscher Einstellung SM,GV
schadhaft SM
- 1.1.19 - Retarder (soweit
vorhanden oder
erforderlich)
unsichere Verbindungen
oder Befestigungen SM
schadhaft SM
- 1.1.20 621 Auf Laufeinrichtung
Staubmanschette gerissen
oder fehlt SM
Führung übermäßiges Spiel SM
Dämpfer/-lagerung
schadhaft SM
festgefressen GV
Rückfahrsperrre bei
Vorwärtsfahrt nicht
selbstlösend SM,GV
Abreißseil schadhaft oder
fehlt SM
Betätigungsweg zu groß SM
- 1.2 Betriebsbremse
Wirkung und Wirksamkeit
- 1.2.1 602 Wirkung (schrittweise
Steigerung bis zur
maximalen Bremskraft)
ungenügende Bremskraft an
einem oder mehreren
Rädern SM,GV
Bremskraft an einem Rad

beträgt weniger als 80%
der größten an einem
anderen Rad der selben
Achse gemessenen
Bremskraft. SM,GV
(Im Fall der Prüfung auf
der Straße für Fahrzeuge,
die nicht auf
Bremsenprüfständen
geprüft werden können:
übermäßige Abweichung des
Fahrzeugs von der
Geraden)

- 604 Bremskraft nicht
abstufbar (Rupfen) SM,GV
Verlustzeit der Bremse an
einem Rad zu lang SM
übermäßige
Bremskraftschwankungen
auf Grund verzogener
Trommeln oder Scheiben SM Anmerkung:
Die Unrundheit
bezieht sich
auf die
Bremskraft-
schwankung
innerhalb
mehrerer
Radumdrehungen
bei konstanter
Betätigungs-
kraft bzw.
konstantem
eingesteuerten
(hydraulischem
oder
pneumatischem)
Druck. Diese
ist bei einem
konstanten

eingesteuerten
 Druck zwischen
 1 und 3 bar
 bei
 pneumatischen
 Bremsanlagen
 zu messen. Bei
 nicht
 pneumatischen
 Bremssystemen
 ist sinngemäß
 vorzugehen.

Unrundheit

$$\frac{F_{\max} - F_{\min}}{F_{\max}} \cdot 100$$

F_{\max} = größte
 aufgetretene
 Bremskraft

F_{\min} =
 kleinste
 aufgetretene
 Bremskraft

Bei einer
 Unrundheit von
 mehr als 20%
 ist eine
 übermäßige
 Bremskraft-
 schwankung
 anzunehmen.

1.2.2	601	Wirksamkeit	Anmerkung:
		Abbremswirkung, bezogen auf die zulässige Höchstmasse oder, im Fall von Sattelanhängern, auf die Summe der zulässigen Achslasten, wenn	Hochrechnung bzw. Balla- stierung ist nicht erforderlich bei Fahrzeugen

durchführbar, von weniger der Klassen M1,
als den folgenden Werten: SM N1, O1 und O2.

Hochrechnung
bzw. Balla-
stierung ist
außerdem nicht
erforderlich
bei Fahrzeugen
der Klassen M2,
M3, N2, N3, O3
und O4, wenn
nachgewiesen
wird, dass das
Fahrzeug zum
Zeitpunkt der
Prüfung alle
Bestimmungen
über die
Verteilung der
Bremskraft auf
die Achsen und
über die
Kompatibilität
zwischen
Zugfahrzeugen
und Anhängern
im
vorgeführten
Zustand
einhält
("EG-
Bremsbänder").
Die Balla-
stierung oder
Niederspannung
ist außerdem
nicht
erforderlich,
wenn beim
tatsächlichen

Gesamtgewicht
die für die
Erzielung der
geforderten
Abbremsung
beim höchsten
zulässigen
Gesamtgewicht
erforderlichen
Bremskräfte
erreicht
werden.

Mindestbremswirksamkeit:

Klasse M1, N1:	50%	
Klasse M2, M3:	50%	48% bei Fahrzeugen, die nicht mit ABV ausgerüstet sind oder mit erstmaliger Zulassung vor dem 1. Oktober 1991
Klasse N2, N3:	45%	43% bei Fahrzeugen mit erstmaliger Zulassung vor dem 1. Jänner 1989
Klasse O:	43%	40% bei Fahrzeugen mit erstmaliger Zulassung vor dem 1. Jänner 1989

Zugmaschinen (25 bis
40 km/h)
bei Hinterradbremse: 30%
bei hydraulisch

abschaltbarem
 Allradantrieb
 (zuschaltbar): 40%
 Klassen L (beide
 Bremsanlagen)
 Klasse L1: 42%
 Klasse L2: 40%
 Klasse L3: 50%
 Klasse L4: 46%
 Klasse L5: 44%
 Klassen L
 (Hinterradbrem-
 anlage): 25%
 oder die Bremskraft
 liegt unter dem vom
 Fahrzeughersteller
 für die
 Fahrzeugachse
 festgelegten
 Bezugswerten SM
 Abbremswirkung der
 Betriebsbremse, bezogen
 auf die zulässige
 Höchstmasse oder, im Fall
 von Sattelanhängern, auf
 die Summe der zulässigen
 Achslasten, wenn
 durchführbar, von weniger
 als der Hälfte der für
 die Betriebsbremsanlage
 geforderten
 Mindestbremswirksamkeit: GV

- 1.3 611 Hilfsbremse
 - Wirkung und Wirksamkeit
(falls getrennte Anlage)
- 1.3.1 611 Wirkung
 - Bremse(n) einseitig ohne
Wirkung SM, GV
Bremskraft an einem Rad
beträgt weniger als 80%

- Kraftwagenzuges, je nachdem, welcher Wert höher ist SM,GV
- 1.5 Retarder und Motorbremse
Wirkung
Bremskraft nicht abstufbar (Retarder) SM
schadhaft SM
- 1.6 Blockierverhinderer
Warneinrichtung arbeitet fehlerhaft SM
schadhaft SM
In der Fahrzeugkombination nicht betriebsfähig SM
- 2 Lenkvorrichtung und Lenkrad
- 2.1 Mechanischer Zustand
- 2.1.1 332 Endanschlag der Lenkung fehlt oder ohne Wirkung SM,GV
verstellt LM,SM
verformt SM
- 2.1.2 331 Schwergängigkeit
schwergängig SM,GV
klemmt SM,GV
Fahrzeug nicht sicher lenkbar GV
- 2.1.3 332 Lenksäule
Lagerung schadhaft oder zu großes Spiel SM
Lenksäule gelockert oder Ausfallgefahr SM,GV
Höhenverstellung nicht fixierbar SM
Lenkkopflager-Gabelkopflagerspiel zu groß oder zu gering (schwergängig) SM
Gabelkopflager ausgeschlagen SM,GV
- 2.1.4 331 Lenkgetriebe

- Mangel an den
 Staubmaschetten SM
 Undichtheit LM,SM
 Getriebebefestigung lose,
 Aufnahmeteile gerissen SM,GV
 Spiel LM,SM
 Ausfallgefahr GV
 Lenkgetriebedeckel
 und/oder Einstellschraube
 locker SM
- 2.1.5 332 Lenkgelenke ungenügende
 Sicherung der
 Lenkungsteile SM,GV
 Spiel LM,SM
 Gefahr des Lösen der
 Verbindung GV
 Gummimanschetten fehlen
 oder stark beschädigt SM
- 2.1.6 332 Lenkgestänge, Lenkseile,
 Spurstange, Lenkhebel
 Risse SM,GV
 mangelhafte Befestigung SM,GV
 sonstige Beschädigungen LM,SM,
 GV
- 2.1.7 331 Lenkhilfe
 Funktion beeinträchtigt SM,GV
 Leitungen, Schläuche
 beschädigt, undicht SM,GV
 Flüssigkeitsstand im
 Vorratsbehälter SM,GV
- 2.1.8 331 Lenkungsdämpfer
 mangelhaft LM,SM
- 2.1.9 911 Drehkranz
 gelockert SM,GV
 zu großes Spiel SM,GV
- 2.2 333 Lenkrad/Lenker
 Beschädigung, Bruch,
 Risse LM,SM,
 GV
 Befestigung mangelhaft SM,GV

		Bauart, Abmessungen	SM,GV,
		VM	
2.3	331	Lenkungsspiel am	
		Lenkradumfang zu groß	LM,SM,
		GV	
3		Sichtverhältnisse	
3.1	231	Sichtfeld	Anmerkung:
		Sichtfeld	
		gemäß	
		Richtlinie	
		78/318/EWG	
		Sichtfeld beeinträchtigt	LM,SM,
		GV	
		Mängel an der	
		Sonnenblende	LM
		stark behindernde	
		Aufkleber an der Front- und	
		den vorderen Seitenscheiben	
		(bei mehr als 10% der	
		Scheibenfläche oder bei	
		weniger als 10% wenn im	
		Hauptsichtbereich des	
		Lenkers befindlich	SM,VM
		Beeinträchtigung des	
		Sichtfeldes durch	
		Aufbauten	SM,GV,
		VM	
3.2	231	Scheiben	
		kein Sicherheitsglas	
		(ausgenommen genehmigt)	
		SM,VM	
		Windschutzscheibe	
		durchgehend gesprungen	SM
		Windschutzscheibe im	
		Hauptsichtbereich des	
		Fahrers sichtbehindernd	
		zerkratzt oder gesprungen	SM
		Einfärbung der Scheibe	
		durch Folien oder Lacke	
		(außer bei vorliegender	

Genehmigung) SM,VM
 Windschutzscheibe
 außerhalb des
 Hauptsichtbereiches des
 Lenkers zerkratzt oder
 gesprungen LM,SM
 Heckscheibe u./o. hintere
 Seitenscheiben Sicht
 beeinträchtigt und
 zweiter Außenspiegel
 nicht vorhanden LM,VM
 Windschutzscheibe mit
 Folien oder Folienstreifen SM,GV,VM gilt auch
 beklebt für getönte
 Sonnenschutz-
 folien am
 oberen Bereich
 der Windschutz-
 scheibe

3.3 241 Rückspiegel (Innen- oder
 Außenspiegel)
 fehlt oder nicht
 ausreichend wirksam SM,VM Verkehr hinter
 oder neben dem
 Fahrzeug nur
 auf einer
 Seite
 beobachtbar
 Risse oder Sprünge LM
 Spiegel beschädigt oder
 blind LM,SM mehr als
 10% der Fläche
 blind
 Spiegel durchgehend
 gesprungen SM
 Befestigung mangelhaft LM,SM
 großwinkliger für Fahrzeuge
 Außenspiegel/ der Klassen N2>
 Anfahrspiegel fehlt SM,VM 7,5 t, N3 und
 M3

- Genehmigungszeichen fehlt VM
- 3.4 221 Scheibenwischer
Wischer arbeitet zu
schnell oder zu langsam SM
Wischerblätter fehlen,
unbrauchbar oder
schadhaft SM
Gestänge/Wischerachsen
stark ausgeschlagen SM
Heckscheibenwischer
defekt, fehlt oder
unwirksam LM
- 3.5 221 Scheibenwascher
(Windschutzscheibe)
fehlt oder unwirksam SM
- 3.6 251 Defroster
nicht funktionsfähig LM,SM
- 4 Leuchten, Rückstrahler
und sonstige elektrische
Anlagen
- 4.1 101 Scheinwerfer für Fern-
und Abblendlicht
- 4.1.1 101 Zustand und Funktion
Scheinwerfer fehlt, ohne
oder ungenügende Funktion SM
Scheinwerfer bei
Kraftwagen nicht
paarweise SM
Scheinwerfer links und
rechts verschiedener
Bauart SM
- 102 Anbau nicht
vorschriftsmäßig SM,VM
- 102 Summe der Kennzahlen
über 75 SM,VM Fahrzeuge mit
erstmaliger
Zulassung bis
3/1997 über
100
Befestigung unzureichend SM

- 4.1.2 101 Einstellung
 Scheinwerfer zu hoch oder
 zu niedrig SM
 Leuchtweitenregulierung
 defekt LM,SM
 Leuchtweitenregulierung
 fehlt/defekt bei
 Fahrzeugen mit
 Gasentladungsscheinwerfern SM
- 4.1.3 102 Schalter
 beschädigt, LM
 Lichthupe defekt SM
- 101 Fernlichtkontrolleuchte
 defekt oder fehlt,
 Schaltfehler SM,VM
- 4.1.4 101 Optischer Wirkungsgrad
 Scheinwerfergläser fehlen
 oder erheblich beschädigt SM
 Streuscheibe geringfügig
 gesprungen LM
 Reflektor leicht
 angegriffen LM weniger als
 ca. 10% der
 Fläche
 Reflektor fehlt, blind,
 verrostet SM mehr als ca.
 10% der Fläche
 Scheinwerfer innen
 verschmutzt oder naß SM
 Falsche Glühlampe SM,VM zB H4 mit
 Streuscheibe oder Zwischenringen
 Lampe verdreht eingebaut SM
 Verminderung der
 Lichtaustrittsfläche
 durch Klebestreifen oder
 Gummidichtungen SM
 Veränderung der
 Streuscheibe (zB Lack
 oder Folie) SM,VM
 Scheinwerfer desselben

- Paares mit Licht
- verschiedener Farbe SM,VM
- Abdeckung durch Anbauten SM,VM
- Scheinwerferreinigungsanlage
- fehlt/defekt bei
- Fahrzeugen mit
- Gasentladungsscheinwerfern SM
- 4.2 Begrenzungs-, Umriß-,
Seitenmarkierungs- und
Schlußleuchten
- 4.2.1 103 Zustand und Funktion
- Begrenzungsleuchten
- fehlen oder sind ohne
- Funktion SM
- Umrißleuchten fehlen oder
- sind ohne Funktion SM
- 104 Schlußleuchten fehlen
- oder sind ohne Funktion SM,GV
- 104 Erhebliche Abweichungen
- von den
- Anbringenvorschriften SM,VM
- 103 Abdeckung durch Anbauten SM,VM
- Schaltfehler SM
- Anbaugeräte oder
- Fahrzeugteile ragen um
- mehr als 40 cm seitlich
- über die Leuchten hinaus SM,VM
- bei Leuchten mit
- mehreren Lichtquellen:
- 50% oder mehr der
- Lichtquellen ausgefallen SM
- bei Leuchten mit
- mehreren Lichtquellen:
- weniger als 50% der
- Lichtquellen ausgefallen LM
- 4.2.2 103) Lichtfarbe und optischer
- Wirkungsgrad
- 104) alle Begrenzungs- oder
- Schlußleuchten in der
- Wirkung erheblich

		beeinträchtigt oder Farbe	
		nicht vorschriftsmäßig	SM,VM
		Leuchtscheibe fehlt	SM
		Leuchtscheibe geringfügig	
		gesprungen	LM
		Leuchtscheibe gesprungen	
		oder ausgebrochen	SM
		Veränderung der	
		Streuscheibe (zB Lack	
		oder Folie)	SM,VM
		offensichtlich falsche	
		Glühlampe	SM,VM
		ausgebleichte	
		Leuchtscheiben	LM
4.3	107	Bremsleuchten	
4.3.1	107	Zustand und Funktion	
		alle Leuchten ohne	
		Funktion oder in der	
		Wirkung erheblich	
		beeinträchtigt	SM,GV
		falsche Montage der	
		Leuchten	SM,VM
		Fehlt, Kraftwagen oder	
		Anhängern nicht paarweise	
		(ausgenommen	
		3. Bremsleuchte)	SM,VM
		ohne Funktion	SM
		Sichtbereich	
		beeinträchtigt durch	
		Anbauten	SM,VM
		bei Leuchten mit	
		mehreren Lichtquellen:	
		50% oder mehr der	
		Lichtquellen ausgefallen	SM
		bei Leuchten mit	
		mehreren Lichtquellen:	
		weniger als 50% der	
		Lichtquellen ausgefallen	LM
4.3.2	107	Lichtfarbe und optischer	
		Wirkungsgrad	

- Farbe oder Glühlampen
- nicht vorschriftsmäßig SM,VM
- offensichtlich falsche
- Lampe SM,VM
- Leuchtscheibe geringfügig
- gesprungen LM
- Leuchtscheibe fehlt,
- durchgehend gesprungen
- oder ausgebrochen SM
- Leuchtscheibe
- offensichtlich
- nachträglich eingefärbt
- (zB Lack oder Folie) SM,VM
- 4.4 106 Fahrtrichtungsanzeiger
- 4.4.1 106 Zustand und Funktion
- alle Leuchten ohne
- Funktion oder in der
- Wirkung erheblich
- beeinträchtigt SM,GV
- eine fehlt, ohne Funktion
- oder in der Wirkung
- erheblich beeinträchtigt SM
- Erhebliche Abweichung
- von den
- Anbringungsvorschriften SM,VM
- Abdeckung durch Anbauten SM,VM
- Schaltfehler SM
- Warnblinklicht
- (Warnblinkanlage) LM,SM
- bei Leuchten mit
- mehreren Lichtquellen:
- 50% oder mehr der
- Lichtquellen ausgefallen SM
- bei Leuchten mit
- mehreren Lichtquellen:
- weniger als 50% der
- Lichtquellen ausgefallen LM
- 4.4.2 106 Lichtfarbe und optischer
- Wirkungsgrad
- Farbe nicht

		vorschriftsmäßig	SM,VM
		Leuchtscheibe fehlt	SM
		Leuchtscheibe geringfügig gesprungen	LM
		Leuchtscheibe durchgehend gesprungen oder ausgebrochen	SM
		Veränderung der Streuscheibe (zB Lack oder Folie)	SM,VM
		offensichtlich falsche Glühlampe	SM,VM
4.4.3	106	Schalterbeschädigt	LM
		weder optische noch akustische Anzeige	SM,VM
		Schalter bleibt nicht in Einschaltstellung	SM
		Kontrolleinrichtung für Anhängerbetrieb fehlt	LM,VM
4.4.4	106	Blinkfrequenzweniger als 60 oder mehr als 120 Perioden pro Minute	SM
4.5	102	Nebelscheinwerfer und Nebelschlußleuchten	
4.5.1	102)	Anbringung	
	109)	nicht vorschriftsmäßig	SM,VM
4.5.2	102	Zustand und Funktion	
		alle oder eine Leuchte ohne Funktion oder in der Wirkung beeinträchtigt	SM
		Schaltfehler	SM
	109	Nebelschlußleuchte	
		keine Kontrolleuchte	SM,VM
	109	Schaltfehler	SM
		bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: 50% oder mehr der Lichtquellen ausgefallen	SM
		bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen:	

- weniger als 50% der
Lichtquellen ausgefallen LM
- 4.5.3 Lichtfarbe und optischer
Wirkungsgrad
- 109 Farbe nicht
vorschriftsmäßig SM,VM
- 102 Nebelscheinwerfer
falsch eingestellt SM
- 102 Reflektor fehlt, blind,
verrostet SM
- Streuscheibe fehlt,
durchgehend gesprungen
oder ausgebrochen SM
- Scheinwerfer innen
verschmutzt oder naß SM
- Streuscheibe verdreht
eingebaut SM
- Scheinwerfer mit Licht
verschiedener Farbe SM,VM
- Veränderung der
Streuscheibe (zB Lack
oder Folie) SM,VM
- 109 Nebelschlußleuchte
Veränderung der
Streuscheibe (zB Lack
oder Folie) SM,VM
- Streuscheibe fehlt,
durchgehend gesprungen
oder ausgebrochen SM
- 4.6 110 Rückfahrscheinwerfer
- 4.6.1 110 Zustand und Funktion
- alle oder eine Leuchte
ohne Funktion oder in der
Wirkung beeinträchtigt SM
- falsche elektrische
Schaltung SM
- sonstige Mängel zB nicht
vorschriftsmäßig LM,SM,
VM
- bei Leuchten mit

- mehreren Lichtquellen:
50% oder mehr der
Lichtquellen ausgefallen SM
bei Leuchten mit
mehreren Lichtquellen:
weniger als 50% der
Lichtquellen ausgefallen LM
- 4.6.2 110 Lichtfarbe und optischer
Wirkungsgrad
Farbe nicht
vorschriftsmäßig SM,VM
blendet SM
- 4.7 108 Beleuchtung für das
hintere Kennzeichen fehlt,
ohne Funktion LM
sonstige Mängel zB nicht
vorschriftsmäßig LM,SM,
VM
weißes Licht nach hinten SM
- 4.8 105 Rückstrahler
- 4.8.1 105 Zustand und Farbe
vorgeschriebene
Rückstrahler fehlen oder
sind verdeckt angebracht SM,VM
Rückstrahler bei
Kraftwagen und Anhängern
nicht paarweise
angebracht SM,VM
Farbe oder Form stimmt
nicht SM,VM
verdrehte Anbringung SM
erhebliche Abweichung von
den
Anbringungsvorschriften SM,VM
Rückstrahler geringfügig
gesprungen LM
Rückstrahler durchgehend
gesprungen SM
- 4.9 106 Funktionsanzeiger
vorgeschriebene

- Funktionsanzeiger fehlen
oder sind nicht
funktionsfähig LM,SM,
 VM
- 4.10 111 Elektrische Verbindungen
 zwischen ziehendem
 Fahrzeug und Anhänger
 oder Sattelanhänger
 Verbindungseinrichtung
 fehlt vollständig oder
 teilweise SM
 falsche Schaltung oder
 Funktionsfehler in der
 elektrischen Schaltung SM
 mangelhafte Verbindung
 von elektrischen
 Leitungen LM,SM
 schadhafte Leitungen SM
- 4.11 111 elektrische Leitungen
 mangelhafte Verlegung LM,SM
 schadhaft SM
- 4.12 sonstige Leuchten und
 rückstrahlende Flächen
 Anbau bzw. Farbe
 unzulässig SM,VM
- 5 Achsen, Räder, Reifen und
 Aufhängungen
- 5.1 Achsen
- 5.1.1 312) Achskörper
- 313) Bruch GV
 Achskörper angerissen,
 verbogen, erhebliche
 Korrosion SM,GV
 unsachgemäße Reparatur SM,GV
 Gummielmente fehlen oder
 funktionslos SM
- 5.1.2 312) Achsaufhängung
- 313) ungenügende Befestigung,
 erhebliches Spiel SM,GV
 Aufhängung ausgeschlagen

- oder verformt SM,GV
- 312 Vorderradgabel sichtbar
 - verzogen SM,GV
- 312) Schwingenlagerung
 - ausgeschlagen SM,GV
- 313) Gummielemente fehlen oder
 - funktionslos SM
 - Fangseil fehlt oder
 - unbrauchbar SM
- 5.1.3 322 Federung, Stabilisator
 - Bruch, funktionslos SM,GV
 - Beschädigung SM
 - übermäßiger Verschleiß LM,SM
 - Aufhängung oder
 - Befestigung ausgeschlagen LM,SM,
 - GV
 - Befestigungen fehlen,
 - gebrochen, stark
 - korrodiert oder locker SM,GV
 - unsachgemäße Veränderungen
 - am Fahrwerk Tieferlegung,
 - Unterschreitung der
 - Bodenfreiheit von 11 cm
 - ohne entsprechende
 - Genehmigung, Kontrollmaß
 - nicht eingehalten SM,GV
- 5.1.4 323 Stoßdämpfer
 - fehlt SM,GV
 - Wirkungslosigkeit SM,GV
 - Wirkungsbeeinträchtigung LM,SM
 - Undichtheit LM,SM
 - Kolbenstangenschutz
 - gebrochen oder defekt LM
 - Befestigung locker oder
 - beschädigt SM
- 5.1.5 311 Radlager
 - Beschädigung SM,GV
 - zu großes Spiel LM,SM
 - übermäßiges Spiel GV
 - erhebliches Laufgeräusch SM

- 5.2 Räder/Felgen und Reifen
- 5.2.1 402 Räder(Felgen)
 - Riß oder Bruch GV
 - verbogene oder
 - beschädigte Räder LM,SM
 - falsche
 - Radmutter/Radschrauben SM
 - einzelne
 - Radmutter/Radschrauben
 - fehlen oder lose SM,GV
 - Rad für das Fahrzeug
 - offensichtlich nicht
 - geeignet SM,GV
 - für den Reifen
 - offensichtlich zu große
 - oder zu kleine Felge SM,GV
 - erhebliche Deformation
 - des Felgenhornes, starker
 - Schlag SM,GV
 - Felgenbohrungen
 - ausgeleiert oder
 - ingerissen SM,GV
 - Spurverbreiterung mittels
 - Distanzbolzen oder
 - Distanzscheibe SM,GV
 - Speichen locker oder
 - fehlen SM,GV
 - Sicherungen bei geteilten
 - Felgen fehlen oder
 - schadhaft SM
 - Felge nicht der
 - Genehmigung entsprechend VM
- 5.2.2 401 Bereifung
 - Schäden SM,GV
 - Profiltiefe nicht
 - ausreichend SM,GV
 - Reifen verschiedener
 - Bauart montiert SM
 - Winterreifen nicht
 - achsweise SM

Spikesreifen nicht auf
allen Rädern SM
unterschiedliche
Reifendimensionen SM Ausnahme:
unterdimensionierte Genehmigt
Reifen in Bezug auf
Größe, Tragfähigkeit oder
Bauartgeschwindigkeit SM,GV,
VM
Behinderung des Schwenk-
oder
Einfederungsbereiches auf
Grund zu großer
Reifendimension SM,GV
Scheuerstellen am Reifen
und im Radkasten SM,GV
Veränderung der größten
Breite des Fahrzeuges
(Reifen dürfen nicht über
die Kotflügel
hinausragen) SM,VM
ECE-Zeichen fehlt SM,VM
Reifen entsprechen nicht
der Genehmigung SM,VM
Fzge M1, N1, O1, O2
PKW-Winterreifen (ausgen.
Spikesreifen) mit mehr
als 4 mm (Gürtelreifen)
bzw. 5 mm
(Diagonalreifen)
Profiltiefe nicht auf
allen Rädern LM
fehlendes
Geschwindigkeitssymbol,
wenn
Geschwindigkeitsindex des
Winterreifens geringer
als die
Bauartgeschwindigkeit des
Fahrzeuges LM,VM

nachgeschnittene Reifen
bei M1 oder L SM
unsachgemäß
nachgeschnittene Reifen,
zB. Karkasse am bei Zwilling-
Nutengrund sichtbar GV bereifung,
wenn nur ein
Reifen
betroffen: SM

unregelmäßige Abnutzung
der Lauffläche LM
Reifen entlüftet,
erheblich zu geringer
Luftdruck LM,SM

5.3 Aufhängungen

5.3.1 312) Traggelenk

313) ungenügende Sicherung SM
Spiel LM,SM
Gefahr des Lösens der
Verbindung GV
Gummimanschetten fehlen
oder stark beschädigt SM

5.3.2 312) Quer-, Schräg- und Längslenker

313) Risse, verbogen, stark
korrodiert GV
unsachgemäß repariert SM,GV
Spiel LM,SM
ungenügende Befestigung,
erhebliches Spiel SM,GV

6 Fahrgestell, am Fahrgestell befestigte Teile

6.1 Fahrgestell oder Fahrgestellrahmen und daran befestigte Teile

6.1.1 301) Rahmen und sonstige tragende Teile

341) Allgemeiner Zustand Bruch
oder Riß SM,GV

- erhebliche Verbiegungen SM,GV
- 302) erhebliche
- 341) Korrosionsschäden mit
wesentlicher Schwächung
der Bauteile SM,GV
geringe
Korrosionsschäden, die
kein Erneuern des
Bauteils oder Verwendung
spezieller
Reparaturbleche erfordern LM,SM
unsachgemäße Verbindungen SM,GV
mehrere Rahmenniete oder
-schrauben gelockert oder
gebrochen SM,GV
Schäden bei einzelnen
Nieten oder Schrauben LM
- 6.1.2 501 Abgasführungen und
Schalldämpfer
Auspuffanlage oder
Leitungen stark undicht SM
Aufhängung beschädigt SM
leicht undicht,
mangelhafte Befestigung LM,SM
- 6.1.3 543) Kraftstoffbehälter und
-leitungen
- 541) undicht SM,GV
ungeeignete Befestigung
des Behälters SM
mangelhafte Verlegung der
Kraftstoffleitung LM,SM,
GV
Tankverschluß fehlt SM,GV
Kraftstoffbehälter
deformiert LM,SM
- 6.1.4 307 Abmessungen und Zustand
des Unterfahrschutzes und
Seitenunterfahrschutzes
bei Lastkraftwagen und
Anhängern in den

- Abmessungen unzureichend SM,VM
- Befestigung lose LM,SM
- verbogen LM
- 6.1.5 401 Halterung des Ersatzrades
 - Befestigung lose SM
 - Sicherung des Ersatzrades
 - fehlt SM
- 6.1.6 Verbindungseinrichtungen
 - am Zugfahrzeug, Anhänger
 - und Sattelanhänger
 - 361 Fahrzeugverbindende
 - Einrichtungen
 - (Anhängekupplung,
 - Sattelkupplung)
 - schadhaft, in der
 - Funktion beeinträchtigt SM,GV
 - übermäßiges Spiel
 - (Verschleißgrenze
 - überschritten) SM,GV
 - unzureichende Befestigung SM,GV
 - Sicherung defekt oder
 - fehlt GV
 - Typenschild fehlt LM,VM
 - 911 Zugeinrichtung am
 - Anhänger
 - Befestigung gelockert,
 - zu großes Spiel SM,GV
 - schadhafte Sicherung der
 - Befestigung SM,GV
 - Zuggabel/Zugrohr stark
 - verbogen oder angerissen SM,GV
 - Zuggabel/Zugrohr
 - unzulässig oder
 - unsachgemäß
 - reparaturgeschweißt SM,GV
 - Höheneinstellung fehlt
 - oder unzureichend SM
 - Kugelpfanne nicht
 - arretierbar oder
 - sicherbar SM,GV

- Sicherungsverbindung
fehlt oder unbrauchbar SM
- 6.1.7 Abschleppeinrichtung
vo/hi
fehlt oder unbrauchbar
(falls erforderlich) LM
- 6.2 Führerhaus und Karosserie
- 6.2.1 Allgemeiner Zustand
- 351 gefährdende Fahrzeugteile
innen oder außen LM,SM,GV
nicht genehmigte
Veränderungen (Zu- oder
Anbauten) VM
- 307 Laderaumboden, Wände,
Rungen, Verschlüsse
ungenügende Befestigung SM
starke Beschädigungen SM
- 307 Laderaumplane, Gestell,
Verschlüsse
Spiegelgestell
beschädigt LM,SM
unzureichende Befestigung SM
Bordwandverschlüsse
schadhaft LM,SM
- 304 Korrosionsschäden an
tragenden Teilen LM,SM
- 343 Radabdeckungen fehlen SM
Radabdeckungen nicht
ausreichend wirksam LM,SM
Spritzschutz für Fahrzeuge
fehlt oder ohne der Klassen
entsprechende N2 > 7,5 t, N3
Genehmigung SM und M3 mit
Genehmigung
nach dem
8. September
1999
- 6.2.2 307 Befestigung
Kippmechanismus des
Führerhauses beschädigt

- oder ausgeschlagen LM,SM
- Sicherung fehlt oder
- unzureichend SM,GV
- Niederspannvorrichtung
- fehlt oder wirkungslos SM
- Hydraulik- oder
- Druckluftteil undicht LM,SM
- Luftleiteinrichtungen
- (Spoiler) unzureichende
- Befestigung LM,SM
- 6.2.3 306 Türen und Schlösser
- unbeabsichtigtes Öffnen
- möglich SM,GV
- Tür fehlt SM,VM
- Tür durchgerostet LM,SM
- Tür schließt schlecht LM
- Fronthaubefanghaken
- funktionslos oder fehlt SM
- Scharniere beschädigt SM
- 6.2.4 304 Boden
- Korrosionsschäden LM,SM
- 6.2.5 342 Sitze
- Sitzbefestigung
- unzureichend SM,GV
- keine sichere
- Lehnenbefestigung oder
- Arretierung SM,GV
- nicht vorschriftsmäßige
- Sitzausführung SM
- Sitzpolster schadhaft LM
- Haltegriffe fehlen oder
- locker SM,VM
- Kopfstütze fehlt oder
- nicht arretierbar SM,VM
- 701 Pedale oder
- Betätigungseinrichtungen
- Pedale nicht gleitsicher LM
- sonstige Mängel LM,SM
- 6.2.6 307 Trittstufen
- Trittstufen oder

		Einstiege	
		falsche Anbringung (zu	
		hoch)	SM,VM
		nicht gleitsicher	LM,SM
		beschädigt	SM
6.3	324	Kraftübertragung (Motor,	
		Kupplung, Getriebe,	
		Kardanwelle,	
		Differenzial, Halbachsen)	
		Kupplung rutscht, nicht	
		lösbar	SM,GV
		Rückwärtsgang defekt	SM,GV
		Risse (zB Hardyscheibe)	SM,GV
		Starke Abnutzung der	
		Gelenke und Lagerung	SM,GV
		Gelenke locker oder	
		Befestigungsschrauben	
		fehlen	SM,GV
		Antriebswellenmanschetten	
		fehlen oder durchgehend	
		gerissen	SM
7		Sonstige Ausstattungen	
		soweit vorgeschrieben	
7.1		Sicherheitsgurte	
7.1.1	271	Sicherheit des Einbaus	
		lose	SM
7.1.2	271	Zustand der Gurte	
		fehlen oder unbrauchbar	SM,VM
		beschädigt	LM,SM
		unzul. Anbringung	VM,SM
7.1.3	271	Betrieb	
		Retraktor nicht	
		funktionsfähig	SM
		Schloß nicht	
		funktionsfähig	SM
		Gurtstrammer	
		offensichtlich defekt	LM,SM
7.1.4	-	Airbag	
		deaktiviert/ausgebaut	LM

- 7.2 - Feuerlöscher, falls
erforderlich
fehlt SM
Befestigung mangelhaft LM,SM
Überprüfungsfrist
abgelaufen LM,SM
Plombierung fehlt SM
- 7.3 306 Schlösser und
Diebstahlsicherung
fehlt oder mangelhafte
Funktion SM,GV
- 7.4 002 Warndreieck
fehlt oder beschädigt LM,VM
- 7.5 003 Verbandzeug
fehlt oder unvollständig LM,VM
- 7.6 802 Unterlegkeil(e) für
Räder, falls erforderlich
fehlen, unbrauchbar SM
Unterbringung mangelhaft SM
- 7.7 201 Schallzeichen
funktionslos SM
zu laut, zu leise SM
Folgetonhorn (ausgen.
Einsatzfahrzeuge) SM
falsche Lage der
Betätigungsvorrichtung SM
Rückfahrwarner ohne für Fahrzeuge der
Funktion, fehlt SM Klassen N2, N3, M3
Rückfahrwarner nicht
rückschaltbar VM
- 7.8 261 Geschwindigkeitsmesser
funktionslos SM
bei Krafrädern: Glas des
Geschwindigkeitsmessers
gesprungen LM
- 7.9 261 Fahrtschreiber/
Kontrollgerät
(Vorhandensein und
Verplombung)
Einbauschild ungültig,

- fehlt SM
- offensichtliche Mängel an der Verplombung des Fahrtschreibers und/oder der sonstigen Sicherungseinrichtungen SM
- Prüfnachweis fehlt bzw. offensichtliche Abweichungen SM,VM
- 7.9.1 - Fahrtschreiber/ Kontrollgerät (Funktion) offensichtlich falsche oder mangelhafte Aufzeichnung SM
- 7.10 - Geschwindigkeitsbegrenzer nicht gemäß RiLi 92/6/EWG eingebaut SM
- Einbauschild ungültig, fehlt SM
- offensichtliche Mängel an der Verplombung des Geschwindigkeitsbegrenzers und/oder der sonstigen Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Eingriffe verletzt SM
- Prüfnachweis fehlt bzw. offensichtliche Abweichungen SM,VM
- 7.10.1 - Geschwindigkeitsbegrenzer (Funktion) offensichtlich mangelhafte Funktion SM
- 7.11 111 Befestigung der Batterie unsachgemäß, lose SM
- 7.11.1 111 Batterietrennschalter fehlt, Anbringung mangelhaft, unwirksam SM
- 7.12 543 Gasanlage

- Betriebsbuch fehlt SM
 Nachweis der Genehmigung
 fehlt SM
 Eintragungen über
 Überprüfung des
 Flüssiggasbehälters
 fehlen SM
 Bedenken gegen die
 Betriebssicherheit der
 Gasanlage SM
- 7.13 701 Ständer-Fußrasten
 Rückholfeder fehlt,
 gebrochen oder zu schwach GV
 Kippständer fehlt oder
 unbrauchbar SM
 Seitenständer
 vorschriftswidrig VM
 Ständer in Fahrtstellung
 nicht fixiert SM
 Fußrasten fehlen, stark
 verbogen, nicht
 arretierbar SM
 Fußrastenoberfläche glatt LM
- 7.14 702 Kette
 Locker SM,GV
 unzulässig abgenützt SM,GV
 Kettenschloß unsachgemäß
 montiert SM
 Kettenritzel oder
 Kettenrad stark abgenützt SM,GV
 Kettenritzel oder
 Kettenrad offensichtlich
 nicht serienmäßig SM,VM
- 703 Kettenspannvorrichtung
 fehlt SM,GV
 Kettenspannvorrichtung
 locker, beschädigt,
 Sicherung fehlt SM
- 704 Kettenschutz fehlt SM,GV
 Kettenschutz locker,

		verbogen	SM
7.15	801	Zapfwellenabdeckung	
		fehlt, gebrochen	LM,SM
7.16	307	Kipp- bzw.	
		Ladevorrichtung	
		Prüfnachweis fehlt	SM,VM
		offensichtliche Mängel	LM,SM
		Tragfähigkeitsschild fehlt	VM
7.17	111	Anlaßvorrichtung	
		ohne Funktion	SM,GV
7.18	342	Haltegriffe	
		fehlt oder beschädigt	SM
7.19	543	Druckbehälter	
		-bescheinigungen fehlen	SM
7.20	401	Ersatzrad, falls	
		erforderlich	
		fehlt oder unbrauchbar	SM,VM
7.21	-	Kennzeichnungstafeln	
		fehlen, unbrauchbar	SM,VM
		falsche Anbringung	LM,VM
7.22	-	Aufschriften/	
		Geschwindigkeitsschild	
		fehlt	LM,VM
8		Umweltbelästigungen	
8.1	501	Lärmentwicklung	
		Auspuffanlage undicht,	
		schadhaft	LM,SM
		Originalanlage geändert,	
		ersetzt, Genehmigung	
		nicht nachgewiesen	VM
		Stand- und/oder	
		Fahrgeräusch	
		offensichtlich erheblich	
		über dem zulässigen Wert	SM Nahfeldpegel
		(gemessen) um	
		mehr als 6 dB(A)	
		über dem	
		genehmigten Wert	
			GV Nahfeldpegel
		(gemessen) um	

mehr als 12 dB(A)
über dem
genehmigten Wert

Sonstige lärmrelevante
Bauteile schadhaft,
fehlen SM
Lärmarmnachweis fehlt
oder abgelaufen VM

8.2 Auspuffabgase

8.2.1 501 Kraftfahrzeuge mit Motoren mit Fremdzündung:

erforderliche Bauteile zur Emissionsminderung
schadhaft, fehlen zur Gänze oder
unvollständig SM,GV
Auspuffanlage undicht, schadhaft SM

565 übermäßige Rauchentwicklung SM

531 Zündanlage

Fliehkraftverstellung/Unterdruckverstellung/
Kondensator/Zündspule/Verteiler/Zündkabel/
Kerzenstecker/Kerze defekt SM
Zündkerze offensichtlich falscher Wärmewert SM
Unterbrecher stark verschlissen SM
Unterdruckschläuche porös/undicht LM,SM
Zündzeitpunkt mehr als 3 ° abweichend
(Anmerkung: vom Sollwert bei
Herstellerangabe) SM
Schließwinkel mehr als 5 ° abweichend
(Anmerkung: vom Sollwert bei Herstellerangabe) SM

542 Luftfilter

unsachgemäßbefestigt/lose LM,SM
Filtereinsatz fehlt oder nicht
funktionstüchtig SM
Filtereinsatz verschmutzt LM,SM

a.) Bei Kraftfahrzeugen mit Motoren mit Fremdzündung, ausgenommen
Fahrzeuge der Klasse L:

a.1) ohne moderne Abgasreinigungsanlage wie z.B.
Dreiwege-Katalysator mit Lambdasondenregelung *1)
561,562 a.1.1.) CO-Gehalt über dem vom Hersteller

angegebenen Wert bzw. wenn keine entsprechenden
Werte vorliegen über 3,5 Vol-% SM

564 a.1.2.) HC-Gehalt über dem vom Hersteller
angegebenen Wert bzw. wenn keine entsprechenden
Werte vorliegen über 600 ppm, sofern auf mangelnde
Verdichtung zurückzuführen SM

a.2.) mit moderner Abgasreinigungsanlage wie z.B.
Dreiwege-Katalysator mit Lambdasondenregelung *1)

561,562 a.2.1.) CO-Gehalt über dem vom Hersteller
angegebenen Wert SM

Liegen hierzu keine Werte vor, gilt für

a.2.2.) CO-Gehalt im Leerlauf:

- Für Kraftfahrzeuge mit erstmaliger Zulassung
nach dem 1. Juli 2002 oder solchen, welche gemäß
den Grenzwerten der Richtlinie 70/220/EWG
idF. 98/69/EG oder später geänderten Fassungen
(d.h. ab EURO III) genehmigt wurden, bei einem
Wert höher als 0,3 Vol.-% SM

- In allen anderen Fällen Wert höher als 0,5 Vol.-% SM

a.2.3.) CO-Gehalt bei erhöhter Leerlaufdrehzahl
(ohne Last) von mindestens 2000 1/min:

- Für Kraftfahrzeuge mit erstmaliger Zulassung nach
dem 1. Juli 2002 oder solchen, welche gemäß den
Grenzwerten der Richtlinie 70/220/EWG idF. 98/69/EG
oder später geänderten Fassungen (d.h. ab
EURO III) genehmigt wurden, bei einem Wert höher
als 0,2 Vol.-% SM

- In allen anderen Fällen Wert höher als 0,3 Vol.-% SM

563 a.2.4.) Lambda kleiner als 0,97 oder größer als
1,03 SM

564 a.2.5.) HC-Wert über 60 ppm, sofern auf mangelnde
Verdichtung zurückzuführen SM

a.3.) mit On-Board-Diagnosesystemen (OBD)*1):

a.3.1.) - bei Einschalten der Zündung leuchtet

OBD-Kontrollleuchte nicht SM

- bei laufendem Motor blinkt diese bzw. leuchtet
ständig SM

a.3.2.) Bei Kraftfahrzeugen, welche mit On-Board-Diagnosesystemen

ausgerüstet sind, kann alternativ zu den Prüfungen nach a.2.2. ein angemessenes Auslesen des OBD-Gerätes bei gleichzeitiger Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens des OBD-Systems erfolgen:

Abgassystem bzw. OBD-System funktioniert nicht ordnungsgemäß SM

*1) Anmerkung: ausgenommen Fahrzeuge mit Motoren mit Kurbelgehäusespülung

b.) Bei Kraftfahrzeugen der Klasse L mit Motoren mit Fremdzündung, ausgenommen solche mit Kurbelgehäusespülung:

CO-Gehalt im Leerlauf höher als 4,5 Vol.-% SM

8.2.2. 502 Kraftfahrzeuge mit Motoren mit Selbstzündung:

erforderliche Bauteile zur Emissionsminderung
schadhaft, fehlen zur Gänze oder unvollständig SM

Auspuffanlage undicht, schadhaft SM

565 übermäßige Rauchentwicklung SM

542 Luftfilter

unsachgemäß befestigt/lose LM,SM

Filtereinsatz fehlt oder nicht

funktionstüchtig SM

Filtereinsatz verschmutzt LM,SM

c.) Messung der Abgastrübung:

c.1.) Gemessener Wert der Abgastrübung liegt um

0,5 m hoch -1 über dem vom Fahrzeughersteller

angegebenen Wert (Anmerkung: gemäß der

Richtlinie 72/306/EWG oder 77/537/EWG) SM

Überschreitet der um 0,5 m⁻¹ erhöhte gemessene Wert

die Grenzen nach c.2., c.3. oder c.4. (wo zutreffend) SM

Liegen vom Fahrzeughersteller keine Werte vor, gilt:

c.2.) für Kraftfahrzeuge mit Saugmotoren Absorptionsbeiwert

über 2,5 m hoch -1 SM

c.3.) für Kraftfahrzeuge mit Turbomotoren

Absorptionsbeiwert über 3,0 m hoch -1 SM

c.4.) für Kraftfahrzeuge

- welche gem. den Grenzwerten Zeile B, Anh. I,

Abschnitt 5.3.1.4. der Richtlinie 70/220/EWG

idF. 98/69/EG oder später geänderten Fassungen (d.h.

ab EURO IV) genehmigt wurden oder

- welche zumindest gemäß den Grenzwerten Zeile B1,

Anh. I, Abschnitt 6.2.1. der Richtlinie 88/77/EWG
idF. 1999/96/EG oder später geänderten Fassungen
(d.h. ab EURO IV) genehmigt wurden oder
- mit erstmaliger Zulassung nach dem 1. Juli 2008:

Absorptionsbeiwert über 1,5 m hoch -1 SM

c.5.) für Kraftfahrzeuge mit erstmaliger Zulassung vor dem
1. Jänner 1980: mehr als 1 Bacharacheinheit über dem
Genehmigungswert SM

Liegen hierzu keine Werte vor, gilt: mehr als

6 Bacharacheinheiten SM

- 8.3 531 Funkentstörung
offensichtlich mangelhaft SM
- 8.4 571 Flüssigkeitsverlust
Ölverlust
(kontinuierliche
Tropfenbildung) LM,SM,
GV
Austritt gefährlicher
Flüssigkeiten SM,GV
- 9 zusätzliche Prüfpunkte
für Fahrzeuge, die der
Fahrgastbeförderung
dienen
- 9.1 - Notausstieg(e)
(einschließlich Hammer
zum Einschlagen der
Scheiben),
Notausstiegshinweis-
schilder
fehlen SM
- 9.2 - Heizung
ohne Funktion SM
Gefahr durch Motorabgase GV
- 9.3 - Lüftung
ohne Funktion SM
Gefahr durch Motorabgase GV
- 9.4 - Ausstattung der Sitze
Sitze mangelhaft
befestigt, beschädigt SM
Sitzbezüge beschädigt LM

		Sitzplatzanzahl über der genehmigten	GV,VM
9.5	-	Innenbeleuchtung fehlt, ausgefallen	SM
		einzelne Lampen ausgefallen	LM
10	001	Identifizierung des Fahrzeuges	
10.1		Kennzeichentafeln schlecht lesbar, umgebogen, beschädigt	LM,SM
		nicht fest oder nicht ordnungsgemäß angebracht	LM,SM
10.2	001	Fahrgestellnummer fehlt, unvollständig, nicht lesbar, nicht original	SM,VM
10.3		Motortype fehlt, unvollständig, nicht lesbar, nicht der Fahrzeuggenehmigung entsprechend	SM,VM

Anmerkung:

Eintragung von "-" unter Spalte "Anlage 2" wenn Position nicht
vorgesehen

Anlage 6a

BERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE UNTERWEGSKONTROLLE

1. Ort der Kontrolle: 2. Datum: 20..

3. Uhrzeit: .. : ..

4. Länderkennzeichen und amtl. Kennzeichen des
Kraftfahrzeuges:

5. Länderkennzeichen und amtl. Kennzeichen des
Anhängers/Sattelanhängers:

6. Fahrzeugklasse:

- a) leichtes Nutzfahrzeug (3,5 - 12 t)
- b) Anhänger
- c) Lastzug
- d) Kraftomnibus
- e) schweres Nutzfahrzeug (über 12 t)
- f) Sattelanhänger
- g) Sattelzug

7. Unternehmen, das den Transport durchführt/Anschrift:

8. Nationalität:

9. Fahrer:

10. Prüfpunkte:

	nicht kontrol- liert	nicht kontrol- liert	vor- schrifts- mäßig
a) Bremsanlage und deren Bestandteile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Auspuffanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Abgastrübung (Selbstzündungsmotoren)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Gasförmige Emissionen (Fremdzündungsmotoren)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Lenkanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) Räder/Reifen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h) Federung (sichtbare Mängel)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i) Fahrgestell (sichtbare Mängel)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j) Fahrtsschreiber (Einbau)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
k) Geschwindigkeitsbegrenzer (Einbau, Funktion)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
l) Austritt von Kraftstoff und/oder Öl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Ergebnisse der Kontrolle: Das Fahrzeug weist

schwere Mängel auf

die Benutzung wird vorläufig

untersagt o

12. Verschiedenes/Bemerkungen:

Messergebnisse: CO tief Leerlauf

[Vol-%]

rpm tief Leerlauf [1/min]

CO tief

Leerlauf erhöht [Vol-%]

rpm tief Leerlauf [1/min] Lambda [1]

Abgastrübung [1/m] rpm tief

Abregeldrehzahl [1/min]

Bremswerte links rechts Bemerkungen:

Achse [kN] [kN]

1

2

3

4

Feststellbremse

13. Kontrollierende Behörde/Beauftragter oder Prüfer:

Anlage 7

(§ 11 Abs. 4, § 13 Abs. 3)

(Anm.: Anlage (Formular) nicht darstellbar, es wird daher auf die gedruckte Form des BGBl. verwiesen.)